

# ANLEITUNG FÜR DIE WAHLABWICKLUNG

im Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt bei der  
Wahl zum Deutschen Bundestag am 23. Februar 2025

1.	VORBEREITUNG DER WAHL .....	3
1.1	Vor dem Wahltag .....	3
1.2	Am Wahltag .....	4
1.2.1	Kontrolle der Unterlagen und Gegenstände.....	4
1.2.2	Einrichtung des Wahlraums .....	5
1.2.3	Tätigkeiten außerhalb des Wahlraums .....	6
1.2.4	Rückfragen beim Wahlamt .....	6
2.	DIE WAHLHANDLUNG .....	7
2.1	Eröffnen der Wahlhandlung .....	7
2.2	Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands .....	8
2.3	Wahlzeit.....	8
2.4	Öffentlichkeit – Störung der Wahlhandlung .....	8
2.5	Wahlpropaganda .....	9
2.6	Stimmabgabe.....	11
2.6.1	Ausgabe der Stimmzettel.....	12
2.6.2	Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler.....	12
2.6.3	Zulassung zur Stimmabgabe (mit Fallkonstellationen und Lösungsansätzen) .....	13
2.6.4	Wahl mit Wahlschein .....	17
2.6.5	Zurückweisung eines Wählers.....	18
2.7	Schluss der Wahlhandlung .....	18
3.	ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGEBNISSES .....	19
3.1	Vorbereitung .....	19
3.2	Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands .....	19
3.3	Zählen der Wähler .....	19
3.4	Zählen der Stimmen .....	21
3.4.1	Erster Arbeitsgang: Sortieren der Stimmzettel und Stapelbildung .....	21
3.4.2	Zweiter Arbeitsgang (Ermittlung der Zwischensumme I): .....	22
3.4.3	Dritter Arbeitsgang (Ermittlung der Zwischensumme II): Prüfen und Zählen der offensichtlich gültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme oder nicht abgegebener Erst- oder Zweitstimme (Stapel b). .....	23
3.4.4	Vierter Arbeitsgang: Auswerten der ausgesonderten Stimmzettel (Stapel d). ..	24
3.4.5	Fünfter Arbeitsgang: Zusammenfassen der Stimmenzahlen .....	26
3.5	Schnellmeldung .....	27
3.6	Wahlniederschrift.....	27
3.7	Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk .....	28
4.	ABSCHLUSS DES WAHLGESCHÄFTS .....	28

4.1	Verpacken der Wahlunterlagen.....	28
4.2	Verwahren von Wahlunterlagen im Wahlgebäude.....	29
4.3	Übergabe der Wahlunterlagen.....	29
	Anlage 1 Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmen.....	30
	Anlage 2 Beispiele für die Stimmauszählung und für die Eintragungen in die Wahlniederschrift .....	34
	Anlage 3 Wichtige Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Wahlgesetze .....	42
	Anlage 4 Musterstimmzettel .....	44
	Anlage 5 Musterwahlniederschrift .....	45

**Hinweis:** Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“, „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem BWG und der BWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane unabhängig vom Geschlecht. Entsprechendes gilt für die Begriffe „Wähler“, „Wahlberechtigter“ und Bewerber.

## 1. VORBEREITUNG DER WAHL

### 1.1 Vor dem Wahltag

Die Wahlräume für die einzelnen Augsburger Wahlbezirke sind in den verschiedensten öffentlichen und nichtöffentlichen Gebäuden untergebracht. Es ist wichtig, dass der Wahlvorsteher vor der Wahl seinen Wahlraum aufsucht und sich überzeugt, dass die Wahlurne, 7 bis 9 Wahlblenden und die notwendige Anzahl von Tischen und Stühlen vorhanden sind. Bei Schulen und Kindergärten sollte besonders darauf geachtet werden, dass nicht nur Möbel für kleine Kinder vorhanden sind. Außerdem ist zu beachten, dass der Wahlraum ausreichend beleuchtet ist und wenn erforderlich beheizt werden kann. Der Wahlvorsteher vergewissert sich auch, wer das Gebäude und den Wahlraum am Wahltag rechtzeitig aufschließt. **Insbesondere bei Kindergärten, Kirchenräumen, Gaststätten u.a. ist erforderlich, dass der Wahlvorsteher noch an einem Werktag mit einer verantwortlichen Person des Wahllokals Verbindung aufnimmt, da teilweise bereits am Freitag vor der Wahl bis spätestens 12.00 Uhr der Schlüssel für das Wahlgebäude abgeholt werden muss und das gesamte Wochenende kein Ansprechpartner mehr zur Verfügung steht.**

Die Mitglieder der einzelnen Wahlvorstände werden vom Bürgeramt schriftlich ernannt oder berufen (§ 9 BWG, § 6 BWO) und gebeten, sich am Wahltag spätestens bis 7.30 Uhr in ihrem Wahlraum einzufinden. Trotzdem wird dem Wahlvorsteher empfohlen, die betreffenden Personen rechtzeitig vor dem Wahltag anzurufen und noch persönlich zum pünktlichen Erscheinen einzuladen. Die Verzeichnisse der Mitglieder der Wahlvorstände werden den Wahlvorstehern per E-Mail übersandt.

Die Einweisung für Wahlvorsteher und deren Stellvertreter und für Schriftführer und deren Stellvertreter wird wieder online über Microsoft Teams stattfinden. Der Teilnahmelink hierfür wird rechtzeitig vor der Wahl per E-Mail mitgeteilt. Die Einweisung wird am Dienstag, 18.02.2025 von 9 bis 11 Uhr stattfinden. Diese Anleitung für die Wahlabwicklung wird zusätzlich in ISA für alle Mitarbeitenden sowie im Internet hinterlegt.

**Am Samstag, den 22. Februar 2025 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 14.30 Uhr sind von den Wahlvorstehern der allgemeinen Wahlbezirke im Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18, Haupteingang gegenüber dem Eisstadion das Wählerverzeichnis mit der Wahlbekanntmachung, der Schlüssel für die Wahlurne und die Abrechnungsliste abzuholen. Eine Auszahlung von Zehrgeldern erfolgt nicht, da diese ausschließlich per Überweisung nach der Wahl erfolgt.**

Das Wählerverzeichnis ist bis zum Beginn der Wahlhandlung sorgfältig zu verwahren und der Einsicht durch Unbefugte zu entziehen (§ 89 Abs. 1 BWO).

Die Wahlhelferentschädigungen sind durch Beschluss mehrerer Stadtratsgremien festgelegt. Demnach wird jeder städtischen Mitarbeiterin / jedem städtischen Mitarbeiter für die Beanspruchung am Wahlsonntag ein Tag Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung gewährt, die innerhalb von drei Monaten nach dem Wahltag genommen werden muss. Andernfalls verfällt der Tag Freizeitausgleich. Zusätzlich wird für Wahlvorstandsmitglieder folgende steuerfreie Entschädigung gewährt:

- Wahlvorsteher: 90 € + 20 € (für die Abholung und Ablieferung der Wahlunterlagen)
- Schriftführer: 90 €
- Stellvertretender Wahlvorsteher oder Stellvertretender Schriftführer: 75 €
- Beisitzer: 60 €
- Reservekräfte für Wahlvorstandsmitglieder, die für den Wahltag durch das Wahlamt vorsorglich berufen werden, deren Einsatz dann aber nicht erforderlich wird, erhalten einmalig 20 €

**Sämtliche Fahrtkosten sind in diesen Entschädigungen enthalten.**

## 1.2 Am Wahltag

### 1.2.1 Kontrolle der Unterlagen und Gegenstände

Der Wahlvorsteher findet sich spätestens um 7.30 Uhr in seinem Wahlraum ein und stellt zunächst fest, ob die vom Bürgeramt gelieferten Gegenstände vollzählig vorhanden sind. Dies sind eine Wahlurne und bis zu 9 Sichtblenden. Sämtliche Sichtblenden sind aufzustellen, um Verzögerungen bei der Wahlhandlung zu vermeiden. Auf ausreichend breiten Tischen können 2 Sichtblenden nebeneinander aufgestellt werden. Die Zahl der Tische mit Sichtblenden ist in die Wahlniederschrift unter Ziffer 2.2 einzutragen. Bei Ziffer 2.3 ist die Zahl 1 einzufügen, da in jedem Wahlbezirk nur eine Urne verwendet wird. Zur Optimierung der Aufstellung der Tische und Sichtblenden erhalten Sie bei der Abholung der Wahlunterlagen am 22.02.2025 ein Merkblatt ausgehändigt.

Eingeschlossen in die Wahlurne sind:

die jeweils ausreichende Anzahl amtlicher Stimmzettel

Hinweisplakate, Richtungspfeile, Klebeband

Schreib- und Siegelmaterial (Klebesiegel), Streifbänder (Kassenrollen)

nicht radierfähige rote Schreibstifte und Schreibunterlagen für die Wahlzellen

1 Karton zum Abdecken des Urnenschlitzes

1 Papiersack für die Stimmzettel

1 Verpackungstasche für nicht benutzte Stimmzettel

Fehlende Gegenstände sind sofort unter der Rufnummer 324-1950 anzufordern.

Die Textausgabe des BWG und der BWO, weitere Vordrucke, insbesondere die Wahlniederschrift und die Schnellmeldung, erhalten die Wahlvorsteher bereits mit dem Berufungsschreiben oder bei der Ausgabe des Wählerverzeichnisses.

1.2.2 Einrichtung des Wahlraums

Befinden sich im Wahlraum fest installierte Videokameras, sind diese ggf. nach Rücksprache mit dem Verantwortlichen des Gebäudes außer Betrieb zu nehmen. Dies muss für den Wähler offenkundig sein, z. B. durch Abkleben oder Verhängen der Kameras.

Ein Tisch für den Stimmzettelausgeber, die Wahlzellen und der Tisch für den Wahlvorstand mit der Wahlurne erhalten ihren Platz so, dass der Wähler in der Reihenfolge dieser Aufzählung seinen Rundweg zwanglos gehen kann und andere Wähler hierbei nicht behindert. Bei der Aufstellung der Sichtblenden sollte beachtet werden, dass der Wähler genügend Licht zur Stimmabgabe hat. Ein Einblick in die Wahlzellen vom Wahlraum aus oder von außen muss ausgeschlossen sein. Auf einem von beiden Seiten zugänglichen Tisch sollen nicht mehr als zwei Sichtblenden nebeneinander aufgestellt werden. In jede Wahlkabine sind eine Schreibunterlage und ein roter Schreibstift zu legen. Es ist darauf zu achten, dass keine radierfähigen Stifte oder Filzstifte in die Wahlkabinen gelangen. Die Wähler sind aber nicht gehindert, die Stimmzettel mit eigenen (auch radierfähigen) Stiften zu kennzeichnen. Dies führt nicht zur Ungültigkeit der Stimmen. Der Tisch für den Wahlvorstand muss von allen Seiten zugänglich sein (§§ 50 und 52 BWO). Die Textausgabe des BWG und der BWO ist im Wahlraum bereitzuhalten.

### 1.2.3 Tätigkeiten außerhalb des Wahlraums

Der Wahlraum und der Zugang zum Wahlraum sind durch Hinweisplakate und Richtungspfeile deutlich kenntlich zu machen. Es ist an der Eingangstür zum Wahlraum ein Schild mit der Aufschrift des Wahlbezirks mit der entsprechenden Wahlbezirksnummer anzubringen. Sind mehrere Wahlräume in einem Gebäude, ist möglichst am Eingang des Gebäudes die Gehrichtung zu den einzelnen Wahlräumen anzuzeigen.

Am oder im Eingang des Gebäudes ist die Wahlbekanntmachung und ein als Muster gekennzeichnete Stimmzettel deutlich sichtbar anzubringen (§ 48 Abs. 2 BWO). Bei Gebäuden mit mehreren Wahlräumen sind die Wahlbekanntmachung und der Musterstimmzettel vor jedem Wahlraum anzubringen. Neben dem Musterstimmzettel ist zusätzlich der Hinweis „Die Lochung der Stimmzettel (rechts oben) soll blinden und sehbehinderten Personen das richtige Ansetzen von Schablonen für die Stimmabgabe erleichtern“ anzubringen. **Die Wahlbekanntmachung, ein Musterstimmzettel und der Hinweis auf die Lochung befinden sich in der hinteren Lasche des Wählerverzeichnis!**

Etwaige Wahlpropaganda im oder am Wahlgebäude sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Wahlgebäude sind zu entfernen (§ 32 Abs. 1 BWG). Es wird auch auf Abschnitt 2.5 dieser Anleitung verwiesen.

### 1.2.4 Rückfragen beim Wahlamt

Das Bürgeramt an der Blauen Kappe 18 ist am Wahltag von **7.00 bis 18.00 Uhr** besetzt und unter der Rufnummer **324-1950** telefonisch erreichbar.

**Ergebnismeldungen** werden ausschließlich unter den Rufnummern **324-3332 und 324-3333** entgegengenommen. Diese Telefonnummern sind auch auf dem Vordruck für die Schnellmeldung angegeben.

**Rückfragen zur Wahlabwicklung und Ergebnisermittlung ab 18.00 Uhr** werden unter der Rufnummer **324-3535** entgegengenommen.

## 2. DIE WAHLHANDLUNG

### 2.1 Eröffnen der Wahlhandlung

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter und vier Beisitzern, einschließlich des Schriftführers und des stellvertretenden Schriftführers. Der Wahlvorsteher teilt die Wahlhelfer entsprechend ihrer Berufung ein und beauftragt einen oder mehrere Beisitzer mit der Ausgabe der Stimmzettel. Diese sind anzuweisen, auf Fehldrucke zu achten und diese auszusondern.

Sind einschließlich des Wahlvorstehers nicht mindestens drei Mitglieder anwesend, ist der Wahlvorstand zunächst aus den anwesenden ersten Wahlberechtigten zu ergänzen (§ 6 Abs. 8 und 9 BWO).

**Das Fehlen von berufenen Mitgliedern des Wahlvorstands ist dem Bürgeramt unter den Rufnummern 324-3501 oder 324-2433 sofort telefonisch mitzuteilen, damit Ersatz gestellt werden kann. Diese Nummern sind nur bis 10.00 Uhr besetzt. Anschließend kann Ersatz nicht mehr gestellt werden.**

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist (§ 53 Abs. 1 BWO).

Zur unparteiischen Wahrnehmung der Aufgaben gehört auch, dass die einzelnen Mitglieder des Wahlvorstands kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 BWO).

Die Pflicht zur Verschwiegenheit bezieht sich auf alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Wahlvorstands stehen. Dazu gehört z. B. auch die anhand des Wählerverzeichnisses mögliche Feststellung über die Teilnahme oder Nichtteilnahme eines Wahlberechtigten an der Wahl. Die im Wählerverzeichnis eingedruckten Daten der Wahlberechtigten, insbesondere das Geburtsdatum, unterliegen außerdem dem Datenschutz. Eine Weitergabe dieser Daten ist unzulässig.

Verspätet eintreffende Mitglieder des Wahlvorstands oder Ersatzleute sind nachträglich auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Aufgabenerfüllung und zur Verschwiegenheit hinzuweisen (§ 6 Abs. 9 BWO).

Vor Beginn der Stimmabgabe überzeugt sich der Wahlvorstand davon, dass die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorsteher verschließt dann die Wahlurne und verwahrt den Schlüssel. Die Wahlurne darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 53 Abs. 3 BWO).

## 2.2 Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands

Während der Wahlhandlung müssen immer mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter anwesend sein (§ 6 Abs. 8 BWO). In dieser Zusammensetzung ist der Wahlvorstand beschlussfähig (§ 6 Abs. 9 BWO). Wird ein Beschluss mit Stimmgleichheit gefasst, gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (§ 10 Abs. 1 BWG).

(Hinweis: Für die Beschlussfähigkeit bei der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse sind 5 Mitglieder des Wahlvorstandes erforderlich – sh. Abschnitt 3.2)

## 2.3 Wahlzeit

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr. Die Wahlhandlung muss pünktlich eröffnet und beendet werden. Jede Verkürzung der Wahlzeit ist unzulässig (§ 47 Abs. 1 BWO). Beginn und Ende der Wahlhandlung sind in der Wahlniederschrift unter den Ziffern 2.4 und 2.10 einzutragen (siehe auch Abschnitt 2.7 dieser Anleitung).

## 2.4 Öffentlichkeit – Störung der Wahlhandlung

Die Wahl ist **öffentlich**. Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann zum Wahlraum Zutritt, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist (§ 54 BWO). Dieser Grundsatz muss streng beachtet werden, weil in ihm das Interesse der Allgemeinheit an dem ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zum Ausdruck kommt und durch seine Einhaltung erst die öffentliche Kontrolle ermöglicht wird. Auch Nichtwahlberechtigte, z. B. Jugendliche oder Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit, dürfen den Wahlraum betreten. Die Öffentlichkeit darf nur eingeschränkt werden, wenn durch zu großen Andrang eine Störung des Wahlgeschäfts einzutreten droht. Dann ordnet der Wahlvorstand den Zutritt zum Wahlraum (§ 55 BWO).



Der Wahlvorsteher sorgt für Ruhe und Ordnung, auch in den mit dem Wahlraum zusammenhängenden Räumen oder Gängen, und hat die Befugnis ruhestörende Personen aus dem Wahlraum zu verweisen (§ 31 BWG). Bei der Verweisung eines Wahlberechtigten soll diesem vorher Gelegenheit zur Stimmabgabe gegeben werden. Im Bedarfsfall kann der Wahlvorsteher polizeiliche Unterstützung anfordern. Zu verständigen ist die Einsatzzentrale der Bayerischen Landespolizei unter den Rufnummern 323-1410 oder 323-1411. In absolut dringenden Fällen kann auch die Nummer 110 verwendet werden. Bei dieser Nummer erfolgt eine Aufzeichnung des Gesprächs.

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit folgt auch, dass sich Beauftragte von Parteien und Wählergruppen im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahlhandlung zu beobachten. Sie haben aber nicht mehr Rechte als jeder andere Besucher des Wahlraums. Sie dürfen weder in die Wahlhandlung eingreifen, noch sich an den Tisch des Wahlvorstands setzen. Die Parteien richten gelegentlich einen „Schleppdienst“ ein, um Personen zum Wahllokal zu befördern. Dem steht rechtlich nichts im Wege. Jedoch die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstands an der Feststellung, wer noch nicht gewählt hat, ist unzulässig. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind nicht befugt, Angaben zur Person eines Wählers so zu verlautbaren, dass sie von anderen im Wahlraum anwesenden Personen zur Kenntnis genommen werden können. Die Nennung des Geburtsdatums ist daneben aus Gründen des Datenschutzes zu unterlassen. Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn die Feststellung der Wahlberechtigung dies erfordert (§ 56 Abs. 4 BWO).

## 2.5 Wahlpropaganda

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude (z. B. Schulhofeingang) jede **Beeinflussung** der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie jede Unterschriftensammlung **verboten**. Maßgeblich sind dabei die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die Wahlberechtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch bestimmte Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden. Sie dürfen sich nicht durch Reaktionen oder Nichtreaktionen zu einem bestimmten politischen Bekenntnis veranlasst sehen, zumindest sich nicht gezwungen fühlen. In der Regel wird diese „befriedete Zone“ mindestens etwa 10 bis 20 Meter zum jeweiligen Zugang betragen müssen, ggf. auch

weiter zu fassen sein, um den Wahlberechtigten einen ungehinderten Zugang zum Wahllokal zu ermöglichen.

Wähler und sonstige im Wahlraum anwesende Personen dürfen (ebenso wie die Mitglieder des Wahlvorstands) kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen, nicht auf andere Weise Wahlwerbung (z. B. Ansprechen von anderen Wählern) betreiben oder andere Wähler sonst beeinflussen. Politische Diskussionen von Wählern oder Wahlbeobachtern mit dem Wahlvorstand sind wegen des Gebots der Unparteilichkeit nicht statthaft.

**Befragungen durch Medienvertreter/Reporter etc.** (insbesondere auch von **Meinungsforschungsinstituten**), bei denen die Wähler **nach** Verlassen des Wahlraums um (freiwillige) Auskünfte zur Stimmabgabe oder zur Wahl (z. B. in Form von anonymen Fragebögen) gebeten werden, sind unter Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze (keine Störung der Wahl und Auszählung, keine Belästigung) zulässig.

„Allgemeine“ (kurze) **Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern** sind im Hinblick auf die Öffentlichkeit und die grundrechtlich geschützte Presse- und Medienfreiheit grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl nicht gestört oder verzögert und die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern sind nur mit deren Zustimmung zulässig.

Die Wahlvorstände haben darauf zu achten, dass **in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt** werden darf. Ein für den Wahlvorstand erkennbarer Verstoß gegen dieses Verbot führt zur **Zurückweisung** des Wählers.

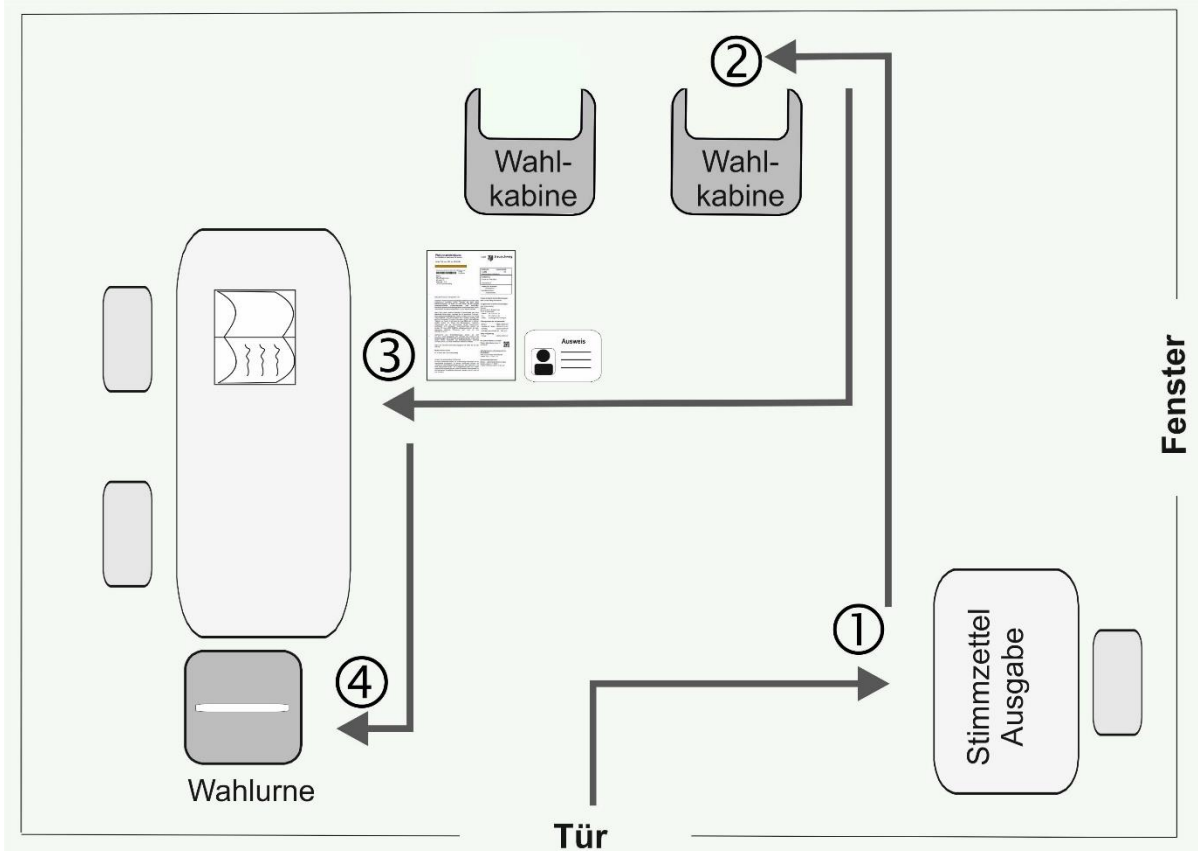
Die Wahlvorstände haben während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlkabinen beziehungsweise hinter den Sichtblenden **keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht** werden.

Für die Einhaltung dieses Verbots hat zunächst der Wahlvorsteher zu sorgen. Gelingt ihm das nicht, ist die Einsatzzentrale der Bayerischen Landespolizei (323-1410 oder 323-1411) zu verständigen.

## 2.6 Stimmabgabe

Bei der Bundestagswahl sind nur deutsche Staatsangehörige wahlberechtigt.

Vereinfachte Darstellung des Wahlvorganges:



1. Der Wähler betritt den Wahlraum und begibt sich zum Tisch der Stimmzettelausgabe. Es wird durch den Beisitzer anhand der Wahlbenachrichtigung geprüft, ob er sich im richtigen Wahlbezirk befindet. Der Wähler erhält den Stimmzettel.
2. Der Wähler begibt sich zu einer Wahlkabine, kennzeichnet und faltet den Stimmzettel in der Wahlkabine und tritt anschließend an den Tisch des Wahlvorstands.
3. Der Schriftführer lässt sich nochmals die Wahlbenachrichtigung zeigen, ermittelt anhand der Wählerverzeichnisnummer die Person im Wählerverzeichnis und stellt die Wahlberechtigung fest. Besteht kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers, vermerkt der Schriftführer die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis (Haken setzen).
4. Der Wahlvorsteher gibt die Wahlurne frei und achtet darauf, dass der Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne wirft.

### 2.6.1 Ausgabe der Stimmzettel

Der zur Ausgabe der Stimmzettel beauftragte Beisitzer lässt sich vom Wähler beim Betreten des Wahlraums möglichst die Wahlbenachrichtigung zeigen, um festzustellen, dass der Wahlraum nicht verwechselt wurde. Hat ein Wähler die Wahlbenachrichtigung vergessen oder verloren, darf er von der Stimmabgabe nicht zurückgewiesen werden, wenn er sich sonst ausweisen kann (Personalausweis, Reisepass, Führerschein) oder wenn er dem Wahlvorstand bekannt ist. Gewissheit über die Person des Wählers kann sich der Wahlvorstand auch dadurch verschaffen, dass er Fragen nach weiteren persönlichen Daten des Wählers oder von Familienangehörigen oder nach Namen von Mitbewohnern des Hauses oder von Nachbarn stellt, also über Angaben, die dem Wählerverzeichnis zu entnehmen sind.

Der Wähler erhält daraufhin einen amtlichen Stimmzettel (§ 56 Abs. 1 BWO). Fehldrucke oder Stimmzettel mit anderen Mängeln, z. B. Schmutzflecken, sind vor der Ausgabe auszusondern.

### 2.6.2 Kennzeichnung des Stimmzettels durch den Wähler

Jeder Wähler hat **zwei Stimmen**, eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste (§ 4 BWG). **Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat (§ 14 Abs. 1 BWG).** Jeder kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich und geheim ausüben (§ 14 Abs. 4, § 33 Abs. 1 BWG). Deshalb begibt sich der Wähler nach Aushändigung des Stimmzettels allein in die Wahlkabine, kennzeichnet dort den Stimmzettel und faltet ihn dort in der Weise, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. **Das Benutzen der Wahlkabinen oder Schutzvorrichtungen ist zwingend.** Der Aufenthalt in der Wahlkabine soll nur so lange dauern, wie es für die Stimmabgabe notwendig ist. Der Wahlvorstand achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in einer Wahlkabine aufhält (§ 56 Abs. 2 BWO).

Nach Verlassen der Wahlkabine tritt der Wähler mit dem zusammengefalteten Stimmzettel an den Tisch des Wahlvorstands.

### 2.6.3 Zulassung zur Stimmabgabe (mit Fallkonstellationen und Lösungsansätzen)

Der Schriftführer lässt sich nochmals die Wahlbenachrichtigung vorzeigen und sucht mit Hilfe der Wählerverzeichnisnummer die Person im Wählerverzeichnis. Er macht in der für den Abstimmungsvermerk vorgesehenen Spalte ein Kreuz oder einen Haken (§ 56 Abs. 4 BWO). Wird ein Abstimmungsvermerk falsch angebracht, ist er zu streichen und der Grund für die Streichung in der Bemerkungsspalte anzugeben.

Dem Wähler ist die Wahlbenachrichtigung zurückzugeben, da sie ansonsten datenschutzgerecht zu vernichten wäre.

Um zu verhindern, dass der Wähler schon vor Prüfung der Wahlberechtigung den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen kann, sollte der Wahlvorsteher den Einwurfschlitz der Wahlurne mit dem beigegebenen Karton abdecken. Erst nach Prüfung sollte die Wahlurne vom Wahlvorsteher freigegeben werden. **Mit Zustimmung des Wählers** kann auch der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.

#### Mögliche Problemfälle bei der Zulassung zur Stimmabgabe:

- Der Wähler ist im Wählerverzeichnis nicht zu finden und hat auch keinen Wahlschein dabei

Eventuelle Lösungen:

- Das Wählerverzeichnis wurde am Stichtag, 12.01.2025 aufgebaut und ist alphabetisch nach der Straße mit aufsteigender Hausnummer sortiert. Alle Personen, die erst nach diesem Stichtag nach Augsburg zugezogen sind und auf Antrag in das Augsburger Wählerverzeichnis aufgenommen wurden, sollten am Ende des Wählerverzeichnisses aufgeführt sein. Können Personen also bei der Suche ohne Wählerverzeichnisnummer unter der Straßensortierung nicht aufgefunden werden, könnten sie ganz am Ende des Wählerverzeichnisses aufgeführt sein.
- Ein Wähler hat sich nach dem 12.01.2025 innerhalb Augsburg umgemeldet und kommt zur Stimmabgabe in den Wahlbezirk für seine neue Wohnung: Wahlberechtigte, die sich nach dem Stichtag für eine Wohnung in einem anderen Wahlbezirk in Augsburg anmelden, bleiben im Wahlbezirk der alten Wohnung eingetragen und sind somit an den Wahlbezirk für die frühere Wohnung zu verweisen.
- Es kommt immer wieder vor, dass die Wahlbenachrichtigung einer falschen Wahl vorgelegt wird (also z. B. die Wahlbenachrichtigung der Bundestagswahl 2021 oder

der Europawahl 2024): In diesen Fällen stimmt die Wählerverzeichnisnummer auf der falschen Wahlbenachrichtigung nicht mit der aktuellen Wählerverzeichnisnummer überein. Die Person darf nicht zurückgewiesen werden, wenn deren Wahlrecht trotzdem geklärt werden kann.

Gegebenenfalls ist beim Wahlamt telefonisch nachzufragen bzw. der Wähler zur weiteren Klärung an das Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18 zu verweisen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann am Wahltag bis 15.00 Uhr noch ein Wahlschein ausgestellt werden. **Der Wahlvorstand ist bis 15.00 Uhr zu diesem Hinweis verpflichtet (§ 56 Abs. 6 BWO).**

- Eine behinderte Person bittet um Hilfe bei der Stimmabgabe

Lösung:

Eine Ausnahme von der persönlichen Stimmabgabe ist nur bei einem behinderten Wähler zulässig, der des Lesens unkundig oder durch ein körperliches Gebrechen zur Stimmabgabe nicht in der Lage ist. Dieser Wähler kann eine Person seines Vertrauens bestimmen, die gemeinsam mit ihm die Wahlkabine aufsuchen und ihm bei der Stimmabgabe helfen darf. Hilfsperson kann auch ein Mitglied des Wahlvorstands sein. Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine „**technische**“ Hilfestellung für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die der Wähler selbst nicht ausführen kann (z. B. Vorlesen, Kennzeichnen des Stimmzettels **entsprechend einer eigenen Willensäußerung (Wahlentscheidung) des Wählers**, Einwerfen des Stimmzettels, allgemeine Erläuterungen zu den Modalitäten der Stimmabgabe). Nur wenn es notwendig ist, kann die Hilfsperson zusammen mit dem Wähler die Wahlkabine betreten. Die **Wahlentscheidung muss vom Wahlberechtigten stets selbst getroffen werden**. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt mit der Hilfsperson besteht.

Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung ihrer Kenntnisse verpflichtet (§ 33 Abs. 2 BWG, § 57 BWO).

Eine Behinderung, die eine Hilfsperson erfordert, ist dann nicht gegeben, wenn ein Wähler behauptet, sich nicht auszukennen. Auch Ehegatten haben daher keinen Anspruch gemeinsam eine Wahlkabine aufzusuchen. Außerhalb des Wahlraums besteht ausreichend Gelegenheit zur Aufklärung. Gegen die Mitnahme eines kleinen Kindes in die Wahlkabine bestehen keine Bedenken.

**Ein blinder oder sehbehinderter Wähler** kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen, die er allerdings selbst mitbringen muss (erhältlich auf Anforderung vom Blindenbund). Ein Mitglied des Wahlvorstands hat dem blinden oder sehbehinderten Wähler auf Wunsch den Inhalt des Stimmzettels vorzulesen und/oder Hilfestellung zu leisten bei der korrekten Anbringung der Schablone auf dem Stimmzettel.

- Es ist bereits ein Abstimmungsvermerk im Wählerverzeichnis eingetragen

Lösung:

Der Wähler ist zur Stimmabgabe zuzulassen, wenn er glaubhaft machen kann, dass er noch nicht gewählt hat. In diesem Fall kann es sich nur um eine Verwechslung bei den Eintragungen durch den Schriftführer oder dessen Stellvertreter handeln. Es wäre auch möglich, dass es sich um eine geistig verwirrte Person handelt, die nicht mehr weiß, dass sie bereits gewählt hat. Kann nicht glaubhaft gemacht werden, dass die Person noch nicht gewählt hat, ist sie zurückzuweisen.

- Der Wähler kann sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen oder verweigert die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen (beim Abgleich von Gesicht und Ausweis)

Lösung: Der Wahlvorsteher muss diese Person zurückweisen.

- Eine verschleierte Person legt zwar eine Wahlbenachrichtigung vor, weigert sich aber, zur Feststellung der Identität den Schleier abzulegen

Lösung:

Eventuell muss die Prüfung der Identität von einer Frau durchgeführt werden. Weigert sich die Person trotzdem, muss eine Zurückweisung erfolgen.

- Verwendung eines eigenen Stiftes

Lösung: Die Benutzung eines eigenen Stiftes mit unauffälliger Farbe ist gestattet. Die Benutzung eines Stiftes mit einer auffälligen Farbe oder eines Filzstiftes sollte wegen Gefährdung des Abstimmungsheimnisses nicht akzeptiert werden.

- Verschriebener Stimmzettel

Lösung:

Hat ein Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder diesen versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen. Den verschriebenen oder unbrauchbaren Stimmzettel sollte die Person vor den Augen des Wahlvorstehers zerreißen und dann wegen des Wahlheimnisses mitnehmen, um ihn selbst zu entsorgen.

- Ein Wähler fotografiert oder filmt für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine

Lösung: Der Wahlvorsteher muss diese Person zurückweisen. Auf Verlangen ist der Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

- Der Wähler hat den Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine gekennzeichnet oder zusammengefaltet

Lösung: Der Wahlvorsteher muss diese Person zurückweisen. Auf Verlangen ist der Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

- Der Wähler will einen Stimmzettel abgeben, der nicht amtlich hergestellt wurde, von den übrigen Stimmzetteln in einer das Abstimmungsheimnis gefährdenden Weise abweicht oder mit einem äußeren Merkmal versehen ist

Lösung: Der Wahlvorsteher muss diese Person zurückweisen. Auf Verlangen ist der Person ein neuer Stimmzettel auszuhändigen.

- Im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk ist ein „W“ (Wahlschein) angebracht: Der Wähler hat einen Wahlschein erhalten und darf nur

gegen Abgabe dieses Wahlscheins abstimmen. Behauptet die Person, keinen Wahlschein beantragt zu haben, sollte dies durch eine Rückfrage beim Bürgeramt unter der Rufnummer 324-1950 geklärt werden.



#### 2.6.4 Wahl mit Wahlschein

Jeder Wahlberechtigte erhält auf Antrag von seiner Gemeindebehörde einen Wahlschein. Wahlscheine werden zwar hauptsächlich zur Ausübung der Briefwahl beantragt, die Inhaber eines Wahlscheins haben aber auch das Recht, am Wahltag in einem beliebigen Wahlraum ihres Wahlkreises die Stimme abzugeben. **Somit haben Personen mit einem von der Stadt Augsburg ausgestellten Wahlschein die Möglichkeit, in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises 251 Augsburg-Stadt ihre Stimme abzugeben** (Hinweis: Bei der Bundestagswahl 2021 gehörte die Stadt Augsburg dem Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt an, der auch die Stadt Königsbrunn umfasste. Nach einer Wahlkreisreform wurde nun die Stadt Augsburg dem Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt zugeordnet, der ausschließlich das Stadtgebiet Augsburg umfasst!).

Es ist folgendermaßen vorzugehen:

Der Inhaber eines Wahlscheins übergibt beim Vortreten an den Tisch des Wahlvorstands den **(Original-)Wahlschein** (keine Kopie!) und **hat sich über seine Person auszuweisen**. Der Wahlvorsteher überprüft den Wahlschein (§ 59 BWO) und achtet darauf, dass der **Wahlschein für die Bundestagswahl am 23.02.2025 von der Stadt Augsburg für den Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt** ausgestellt wurde. Zusätzlich ist zu prüfen, ob sich der Wahlschein auf der Liste der für ungültig erklärten Wahlscheine des Kreiswahlleiters befindet. Ist der Wahlschein gültig, erhält der Wahlberechtigte einen Stimmzettel, begibt sich in eine Wahlkabine, gibt seine Stimmen ab und wirft den Stimmzettel in die Urne. **Der Wahlschein wird einbehalten, es unterbleibt jeglicher Vermerk im Wählerverzeichnis.**

Wahlscheine sind vom Schriftführer in dem hierfür vorgesehenen Umschlag zu verwahren, der als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen ist. Die Anzahl der einbehaltenen Wahlscheine wird später bei der Ermittlung der Anzahl der Wähler benötigt und unter Ziffer 3.2 Buchstabe c) der Wahlniederschrift eingetragen.

Wahlbriefe darf der Wahlvorstand grundsätzlich nicht entgegennehmen. Diese können, sofern sie von der Stadt Augsburg ausgestellt wurden, bis 18.00 Uhr beim Bürgeramt abgegeben werden. **Reicht die Zeit hierfür nicht mehr aus und der Wahlbriefinhaber will den Wahlbrief persönlich abgeben, besteht die Möglichkeit, dass diese Person im Wahllokal wählt. Hierzu entnimmt der Wahlbriefinhaber den Wahlschein und erhält nach Prüfung seiner Identität einen neuen Stimmzettel ausgehändigt. Mit Ausnahme des Wahlscheins behält der Wähler den gesamten Inhalt des roten Wahlbriefumschlags (zur Selbstentsorgung).**

### 2.6.5 Zurückweisung eines Wählers

Glaubt ein Wahlvorsteher die Wahlberechtigung einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen oder können seine Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz eines Wahlscheins nicht ausgeräumt werden, kommt eine Zurückweisung des Wählers in Frage. Der Wahlvorstand muss hierüber Beschluss fassen (§ 56 Abs. 7, § 59 BWO). Sachverhalt und Beschluss sind in einer Niederschrift auf eigenem Blatt festzuhalten. Die Niederschrift ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen und in dieser unter Ziffer 2.9 einzutragen (§ 72 Abs. 1 BWO). Beanstandete Wahlscheine sind einzubehalten und mit der besonderen Niederschrift über die Zurückweisung zu verbinden (§ 59 und § 72 Abs. 1 BWO).

### 2.7 Schluss der Wahlhandlung

Um 18.00 Uhr sagt der Wahlvorsteher den Schluss der Wahlhandlung an. Von da ab dürfen nur noch Wähler ihre Stimmen abgeben, die sich im Wahlraum befinden. Daher lässt der Wahlvorsteher den Zutritt zum Wahlraum so lange sperren, bis alle im Wahlraum anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Dann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Die anwesenden Wähler können bis zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum bleiben, damit die Öffentlichkeit der Wahlhandlung nicht unterbrochen ist (§ 47 Abs. 1, § 54, § 60 BWO).

Der Ablauf der Wahlzeit ist in der Wahlniederschrift unter 2.10 einzutragen.

### 3. ERMITTLUNG UND FESTSTELLUNG DES WAHLERGESBNISSSES

#### 3.1 Vorbereitung

Der Wahlvorstand ermittelt das Wahlergebnis unmittelbar im Anschluss an die Wahlhandlung (§ 37 BWG, § 67 BWO).

Auch die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist **öffentlich**. Der Wahlvorsteher kann Personen, die Ruhe und Ordnung bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses stören, aus dem Wahlraum verweisen (§ 54, § 55 BWO). Es ist entsprechend Abschnitt 2.4 dieser Anleitung zu verfahren. **Vom Grundsatz der Öffentlichkeit ist insbesondere nicht gedeckt: Eingriff in Entscheidungen des Wahlvorstands, Einsicht in das Wählerverzeichnis, Abfrage wer gewählt oder nicht gewählt hat, Anfassen von Wahlunterlagen, Forderung einer Nachzählung, private Film- und Fotoaufnahmen.**

Der Wahlvorsteher sorgt zunächst dafür, dass alle nicht benutzten Stimmzettel in die Verpackungstasche mit dem roten Aufkleber gelegt und alle sonstigen für die Ergebnisermittlung nicht benötigten Papiere entfernt werden. Erst dann wird die Wahlurne geöffnet (§ 68 BWO).

#### 3.2 Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands

Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands im Wahlraum anwesend sein (§ 6 Abs. 8 BWO). Beschlussfähig ist der Wahlvorstand abweichend von der Regelung während der Wahlhandlung nur, wenn mindestens fünf Mitglieder, darunter der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder deren Stellvertreter anwesend sind (§ 6 Abs. 9 BWO). Wird ein Beschluss mit Stimmgleichheit gefasst, gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (§ 10 BWG).

#### 3.3 Zählen der Wähler

Die der Wahlurne entnommenen Stimmzettel werden entfaltet und gezählt (§ 68 BWO). Gleichzeitig ermittelt der Schriftführer die Anzahl der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis und zählt die eingenommenen Wahlscheine, mit denen abgestimmt wurde (§ 68 BWO). Zur Erleichterung der Zählung der Stimmabgabevermerke kann das Hilfsblatt verwendet werden, das sich in der Mappe für das Wählerverzeichnis befindet.

Die Anzahl der Stimmzettel muss mit der Summe aus den Stimmabgabevermerken und den Wahlscheinen übereinstimmen. Ergibt die Zählung keine Übereinstimmung, ist sie zu wiederholen. Ergeben sich abermals verschiedene Zahlen, dann ist dies in der Wahlniederschrift unter Ziffer 3.2 anzugeben und soweit wie möglich zu erläutern (§ 68 BWO). Unter Ziffer 3.2 a) bis c) der Wahlniederschrift sind außerdem die vier Zahlen für die Stimmzettel, die Stimmabgabevermerke, die Wahlscheine und die Summe aus den Stimmabgabevermerken und den Wahlscheinen einzutragen. Als Zahl der Wähler gilt für die weitere Ergebnisermittlung in jedem Fall die Zahl der Stimmzettel (Ziffer 3.2 a). Diese Zahl ist auch bei Ziffer 4 der Wahlniederschrift unter B endgültig einzusetzen und unter B1 die in B enthaltene Zahl der Wähler mit Wahlschein anzugeben.

**Zahl der Wähler**

a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

\_\_\_\_\_ Stimmzettel (= Wähler insgesamt)  
Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **[B]** eintragen.

b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

\_\_\_\_\_ Stimmabgabevermerke

c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

\_\_\_\_\_ Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)  
Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei **[B1]** eintragen.

b) + c) **zusammen** ergab

\_\_\_\_\_ Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

Die Gesamtzahl b) + c) war  
um \_\_\_\_\_ (Anzahl) größer  
um \_\_\_\_\_ (Anzahl) kleiner  
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Anzahl der Stimmzettel = Stimmabgabevermerke + Wahlscheine!**

**Übereinstimmung bestätigen!**

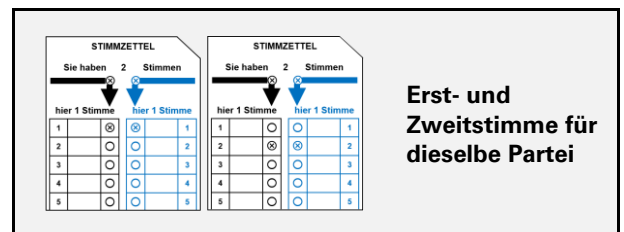
### 3.4 Zählen der Stimmen

Aus Zweckmäßigkeitsgründen bieten sich für das Zählen der Stimmen und das damit verbundene ordnungsgemäße Ausfüllen der Wahlniederschrift fünf aufeinanderfolgende Arbeitsgänge an (§ 69 BWO). Siehe hierzu auch die Beispiele in der Anlage 2 zu dieser Anleitung.

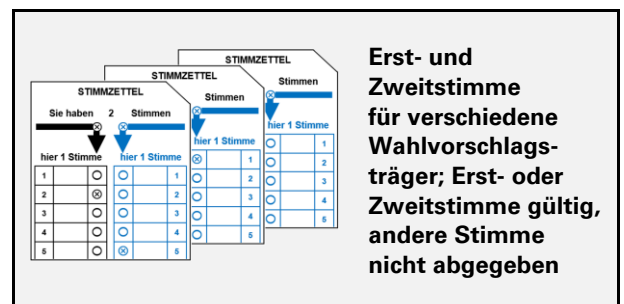
#### 3.4.1 Erster Arbeitsgang: Sortieren der Stimmzettel und Stapelbildung

Mehrere Beisitzer entfalten unter der Aufsicht des Wahlvorstehers die Stimmzettel. Die Stimmzettel sind auf folgende Stapel zu verteilen (§ 69 Abs. 1 BWO). Die Aufteilung entspricht der Aufzählung unter Ziffer 3.4.1 der Wahlniederschrift.

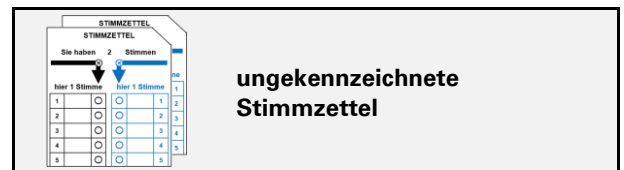
- a) Die nach den Landeslisten **getrennten** Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden sind.



- b) Einen gemeinsamen Stapel mit
- den Stimmzetteln, auf denen Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden sind und
  - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- **oder** Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und **die andere Stimme nicht abgegeben** worden ist.



- c) Einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln.



- d) Einen Stapel mit allen übrigen Stimmzetteln, die Anlass zu **Bedenken** geben und über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen ist.



3.4.2 Zweiter Arbeitsgang (Ermittlung der Zwischensumme I):

Prüfen und Zählen der offensichtlich gültigen Stimmen mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme und der ungekennzeichneten Stimmzettel (Stapel a und c).

Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergeben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautet und sagen zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügen sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.

**Erst- und Zweitstimme für dieselbe Partei**

Nunmehr prüft der Wahlvorsteher den Stapel zu c) mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hat, übergeben werden. Der Wahlvorsteher sagt an, dass hier **beide** Stimmen ungültig sind.

**ungekennzeichnete Stimmzettel**

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu a) und c) gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln

- die Zahl der für die einzelnen Bewerber
- die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen sowie
- die Zahl der ungültigen Erststimmen und
- die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.

Die so ermittelten Stimmzahlen werden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

**Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)**

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
C	<b>Ungültige</b> Erststimmen				10	

**Gültige Erststimmen:**

	von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber *)	ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
D 1	<b>Huber (A-Partei)</b>				11	
D 2	<b>Maier (B-Partei)</b>				12	
D 3	<b>u.s.w.</b>				13	

+

**Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)**

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
E	<b>Ungültige</b> Zweitstimmen				60	

**Gültige Zweitstimmen:**

	von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der *)	ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
F 1	<b>A-Partei</b>				61	
F 2	<b>B-Partei</b>				62	
F 3	<b>u.s.w.</b>				63	

**Hinweis: Die Zahlen in ZS I unter C und E (ungültige Stimmen) müssen identisch sein! Die Zahlen und unter D1 und F1, D2 und F2.... müssen ebenfalls identisch sein!**

3.4.3 Dritter Arbeitsgang (Ermittlung der Zwischensumme II):  
Prüfen und Zählen der offensichtlich gültigen Stimmen ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme oder nicht abgegebener Erst- oder Zweitstimme (Stapel b).

**Überprüfung Stapel b) zunächst** durch Wahlvorsteher + Stellvertreter nach der **Zweitstimme**. Laute Ansage für welche Landesliste die Stimme abgegeben wurde. Bei den Stimmzetteln, bei denen nur die Erststimme abgegeben wurde – Ansage, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist. Gibt ein Stimmzettel Anlass zu Bedenken, wird er auf Stapel d) gelegt.  
Anschließend getrennte Zählung der Häufchen von jeweils 2 Besitzern und bei übereinstimmender Zählung Eintragung der Zahlen in die Wahlniederschrift unter Ziffer 4 **F1, F2, F3** usw. unter **Zwischensumme II (ZS II)** und der ungültigen Zweitstimmen unter **E Zwischensumme II (ZS II)**. Stimmen die Zählergebnisse nicht überein, ist die Zählung bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten ( <b>Zweitstimmen</b> )														
		ZS I			ZS II			ZS III		Insgesamt				
E	<b>Ungültige</b> Zweitstimmen									60				
<b>Gültige Zweitstimmen:</b>														
		von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der *)			ZS I			ZS II			ZS III		Insgesamt	
F 1	<b>A-Partei</b>									61				
F 2	<b>B-Partei</b>									62				
F 3	<b>u.s.w.</b>									63				

Anschließend werden die Stimmzettel nach der **Erststimme** auf Häufchen gelegt, vom Wahlvorsteher und Stellvertreter angesagt, von 2 Besitzern getrennt gezählt und bei Übereinstimmung in die Wahlniederschrift unter Ziffer 4 **D1, D2, D3** usw. unter **Zwischensumme II (ZS II)** und die ungültigen Erststimmen unter **C Zwischensumme II (ZS II)** eingetragen. Stimmen die Zählergebnisse nicht überein, ist die Zählung bis zur Übereinstimmung zu wiederholen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis ( <b>Erststimmen</b> )														
		ZS I			ZS II			ZS III		Insgesamt				
C	<b>Ungültige</b> Erststimmen									10				
<b>Gültige Erststimmen:</b>														
		von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber *)			ZS I			ZS II			ZS III		Insgesamt	
D 1	<b>Huber (A-Partei)</b>									11				
D 2	<b>Maier (B-Partei)</b>									12				
D 3	<b>Ganz (C-Partei)</b>									13				
D 4	<b>u.s.w.</b>									14				

In der Wahlniederschrift ist unter Ziffer 3.4.4 noch vorzumerken, ob sich bei den Zählvorgängen im zweiten und dritten Arbeitsgang sofort Übereinstimmung ergeben hat oder ob dies erst nach Kontrollzählungen der Fall war.

Nach Abschluss des dritten Arbeitsganges sind die Häufchen des Stapel a) mit denen des Stapel b) geordnet nach Erststimmen zusammenzufassen und in Streifbändern einzuschlagen, die mit dem jeweiligen Kennwort zu beschriften sind.

Die Stimmzettel aus Stapel b), auf denen nur die Zweitstimme (gleichgültig welche) und keine Erststimme abgegeben wurde sind ebenfalls in ein Streifband zusammen einzuschlagen.

Die ungekennzeichneten Stimmzettel des Stapel c) sind in den hierfür vorgesehenen Umschlag mit weißem Aufkleber zu legen.

Die in Streifbänder eingeschlagenen Stimmzettel und der Umschlag sind später in dem Stimmzettelpaket (weißer Aufkleber) zu verpacken.

#### 3.4.4 Vierter Arbeitsgang: Auswerten der ausgesonderten Stimmzettel (Stapel d).

Zum Schluss werden die noch verbliebenen Stimmzettel auf **Stapel d)** bearbeitet (§ 69 Abs. 6 BWO). Der gesamte Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der einzelnen Erst- und Zweitstimmen durch Beschluss. Als Entscheidungshilfe dienen dem Wahlvorstand die in der Anlage 1 zu dieser Anleitung aufgeführten Auslegungsregeln.

Der Wahlvorsteher gibt die jeweilige Entscheidung bekannt und vermerkt auf den **Beschlussaufklebern** für jeden zu beschließenden Stimmzettel, ob beide Stimmen oder nur die Erst- oder Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden sind (§ 69 Abs. 6 BWO). Es ist der jeweilige Grund und das Abstimmungsverhältnis anzugeben und vom Wahlvorsteher zu unterzeichnen. Der Aufkleber ist auf die Rückseite des Stimmzettels zu kleben. Hierfür erhält jeder Wahlvorstand 3 Bögen mit insgesamt 12 Beschlussaufklebern. Sollten diese nicht ausreichen, muss der Wahlvorstand wie bisher den Beschluss auf die Rückseite der Stimmzettel vermerken. Im Übrigen dürfen auf den Stimmzetteln weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden.



Zur Erleichterung der Addition der gültigen und ungültigen Erst- und Zweitstimmen kann das Zählblatt verwendet werden (Eintragung in Wahlniederschrift unter ZS III).

**Zählblatt**

für die Stimmzettel, die entsprechend der Anleitung für Wahlvorsteher unter Abschnitt 3.4.1 auf Stapel d) zu legen waren und entsprechend Abschnitt 3.4.4 im vierten Arbeitsgang auszuwerten sind.

Dies sind:

Stimmzettel, die durch Kennzeichnung ungültig sind  
Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben

Beispiel zur Anwendung umseitigen Zählblatts:

Bewerber - Erststimme		ZS III	Landesliste - Zweitstimme		ZS III
C	ungültige <del>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</del>	8	E	ungültige <del>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</del>	10
D1	Huber <del>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</del>	3	F1	A-Partei <del>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</del>	4
D2	Maier <del>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</del>	4	F2	B-Partei <del>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</del>	2
D3	Ganz <del>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</del>	1	F3	C-Partei <del>1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</del>	5

Die jeweilige Endzahl der ermittelten Stimmen ist in die Wahlniederschrift unter Ziffer 4C, D1, D2, D3 usw. bei den Erststimmen und unter E, F1, F2, F3 usw. bei den Zweitstimmen jeweils in der **Spalte ZS III** einzutragen.

Das Zählblatt ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.

**Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen)**

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
C	<b>Ungültige</b> Erststimmen			10	

**Gültige Erststimmen:**

von den gültigen Erststimmen entfielen auf den Bewerber *)		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
D 1	<b>Huber (A-Partei)</b>			11	
D 2	<b>Maier (B-Partei)</b>			12	
D 3	<b>Ganz (C-Partei)</b>				

**Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen)**

		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
E	<b>Ungültige</b> Zweitstimmen			60	

**Gültige Zweitstimmen:**

von den gültigen Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der *)		ZS I	ZS II	ZS III	Insgesamt
F 1	<b>A-Partei</b>			61	
F 2	<b>B-Partei</b>			62	

Sämtliche Stimmzettel des Stapels d) sind fortlaufend zu nummerieren (§ 69 Abs. 6 BWO). Die erste und letzte Nummer sind in die Wahlniederschrift unter Ziffer 3.5 einzutragen. Diese Stimmzettel sind in den Umschlag mit gelbem Aufkleber zu legen. Der Umschlag ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.

Nicht zu verwechseln sind die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln unter Stapel c). Diese sind unnummeriert und ohne beschlussmäßige Behandlung in dem anderen Umschlag mit weißem Aufkleber ins Stimmzettelpaket zu legen.

#### 3.4.5 Fünfter Arbeitsgang: Zusammenfassen der Stimmzahlen

Die in den Arbeitsgängen zwei bis vier ermittelten und bei den ungültigen und gültigen Erst- und Zweitstimmen in der Wahlniederschrift unter Ziffer 4 jeweils in den Spalten ZS I, ZS II und ZS III eingetragenen Zahlen werden vom Schriftführer zusammengezählt und die Gesamtsummen gebildet. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen die Zusammenzählung (§ 69 Abs. 7 BWO).

Die in der Wahlniederschrift unter Ziffer 4 errechneten Gesamtzahlen (Spalte Insgesamt) sind wie folgt zu kontrollieren:  $C + D = B$ ;  $E + F = B$

**Die Gesamtzahlen (Spalte Insgesamt) der ungültigen Erst- und Zweitstimmen und die Gesamtzahlen der gültigen Erststimmen je Bewerber und der gültigen Zweitstimmen je Landesliste sind in die Schnellmeldung zu übertragen.**

Ergeben sich bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses besondere Vorkommnisse, dann sind diese in die Wahlniederschrift unter Ziffer 5.1 aufzunehmen.

Beantragt vor dem Abschluss der Ergebnisermittlung ein Mitglied des Wahlvorstands eine erneute Zählung der Stimmen, dann sind die Arbeitsgänge eins bis fünf zu wiederholen (§ 69 Abs. 7 BWO). Hierbei muss es sich um eine begründete Forderung handeln, die unter Ziffer 5.2 in der Wahlniederschrift aufzunehmen ist. Sollte tatsächlich dieser Antrag gestellt werden, dann kann es sich in der Regel für das vorläufige Gesamtergebnis im Wahlkreis 251 Augsburg-Stadt nur um eine unbedeutende Veränderung handeln. Die Schnellmeldung ist daher vorher durchzusagen.

### 3.5 Schnellmeldung

Sobald das Wahlergebnis des Wahlbezirks feststeht, aber noch vor abschließender Ausfertigung der Wahlniederschrift, meldet es der Wahlvorsteher an das Bürgeramt (§ 71 Abs. 1 und 2 BWO). Dazu ist der Vordruck für die Schnellmeldung zu verwenden. Die Schnellmeldung ist auch dann abzugeben, wenn sich trotz wiederholter Zählung geringfügige Differenzen noch nicht aufklären lassen.

**Der Vordruck für die Schnellmeldung ist als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.**

### 3.6 Wahlniederschrift

Wahlhandlung und Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind in der Wahlniederschrift festzuhalten. Für das Ausfüllen der Wahlniederschrift ist der Schriftführer verantwortlich (§ 72 Abs. 1 BWO). **Der Wahlniederschrift zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk kommt besonders große Bedeutung zu.** Beim Ausfüllen ist daher besondere Sorgfalt erforderlich.

Es wird empfohlen, die Ziffern 1 und 2.1 bis 2.7 schon während des Tages auszufüllen. Die Ziffern 2.9 (besondere Vorfälle) und 2.10 (Ablauf der Wahlzeit) sind mit dem Ende der Wahlhandlung zu ergänzen.

Die Zahlen unter Ziffer 4 A1, A2, A1 + A2 können ebenfalls schon vor Ermittlung des Wahlergebnisses eingesetzt werden. Diese Zahlen sind dem Abschlussvermerk auf der letzten Seite des Wählerverzeichnisses zu entnehmen. Es ist aber zu beachten, dass sich diese Zahlen bis 15.00 Uhr noch ändern können, da bis zu diesem Zeitpunkt Wahlscheine bei plötzlicher Erkrankung durch das Wahlamt erteilt werden können. Von dieser Erteilung würde der Wahlvorstand unverzüglich verständigt werden.

Die Eintragungen über die Ermittlung der Zahl der Wähler unter Ziffer 3.2 der Wahlniederschrift sind entsprechend den Ausführungen in Abschnitt 3.3 dieser Anleitung vorzunehmen.

Die Wahlniederschrift ist nach dem Ausfüllen von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unter Ziffer 5.6 zu unterschreiben. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, ist der Grund hierfür unter Ziffer 5.7 zu vermerken (§ 72 Abs. 1 BWO).

Der Wahlniederschrift sind als Anlagen beizufügen:

der Umschlag mit den beschlussmäßig behandelten gültigen und ungültigen Stimmzetteln (gelber Aufkleber)

der Umschlag mit den eingenommenen Wahlscheinen

die evtl. erstellten und nummerierten Niederschriften über Beschlüsse, die zur Zulassung oder Zurückweisung von Wählern geführt haben

der Vordruck für die Schnellmeldung

das Hilfsblatt zur Ermittlung der Wähler

das Zählblatt

Die Wahlniederschrift ist mit den genannten Anlagen in den dafür vorgesehenen Umschlag zu legen. Der Umschlag ist zuzukleben.

### 3.7 Bekanntgabe des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Nach Feststellung des Wahlergebnisses für den Wahlbezirk gibt der Wahlvorsteher dieses mündlich bekannt. Dabei ist darauf zu achten, dass vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift durch den Wahlvorstand - abgesehen von der Schnellmeldung - anderen Stellen das Ergebnis nicht mitgeteilt werden darf (§ 70 BWO).

## 4. ABSCHLUSS DES WAHLGESCHÄFTS

### 4.1 Verpacken der Wahlunterlagen

Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses und nach dem vollständigen Ausfüllen der Wahlniederschrift sind folgende Verpackungen vorzunehmen:

#### Verpackungstasche mit rotem Aufkleber

In die Verpackungstasche mit dem roten Aufkleber sind die nicht benutzten Stimmzettel zu legen. Die Tasche ist in die Wahlurne zu legen und im Wahllokal zu belassen.

#### Stimmzettelpaket

In den Papiersack für die Stimmzettel ist zu legen:

- die nicht beschlussmäßig behandelten gültigen Stimmzettel, in Streifbändern nach Bewerbern (Erststimme) gebündelt
- die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben wurde, zusammen in ein Streifband eingeschlagen
- der Umschlag mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln

Das Paket ist zu verschnüren und zu versiegeln.

#### 4.2 Verwahren von Wahlunterlagen im Wahlgebäude

Neben der Verpackungstasche mit dem roten Aufkleber sind in die Wahlurne zu legen:

die abgenommenen Hinweisplakate und -pfeile

die Textausgabe des BWG und der BWO

die amtliche Wahlbekanntmachung mit Musterstimmzettel

die Schreibunterlagen aus den Wahlkabinen

das Schreib- und Büromaterial

den Karton zur Abdeckung des Urnenschlitzes

Die Wahlurne ist zu verschließen und der Schlüssel vom Wahlvorsteher in den hierfür vorgesehenen Umschlag zu legen. Wahlurne und Wahlkabinen sind nach Rücksprache mit dem Hausmeister oder Gastwirt aufzuräumen.

#### 4.3 Übergabe der Wahlunterlagen

Der Wahlvorsteher bringt unmittelbar nach Abschluss des Wahlgeschäfts folgende Unterlagen in das Bürgeramt, An der Blauen Kappe 18, Haupteingang gegenüber dem Eisstadion:

**den Umschlag mit der Wahlniederschrift mit Anlagen (weißer Aufkleber)**

**das versiegelte Stimmzettelpaket (weißer Aufkleber)**

**das Wählerverzeichnis**

**den Umschlag mit dem Urnenschlüssel**

**die Abrechnungsliste**

## **Auslegungsregeln für gültige und ungültige Stimmen (§§ 39 und 40 BWG)**

Bei der Prüfung der Stimmzettel soll kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. Entscheidend ist, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Die folgenden Beispiele, deren Beurteilung sich auch auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren stützt, sollen dem Wahlvorstand Entscheidungshilfe vermitteln.

### **Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels:**

**Ungültig** sind Erst- und Zweitstimme, wenn der Stimmzettel

nicht amtlich hergestellt ist (z. B. Wahlwerbung entnommen),

zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgerissen oder durchgestrichen oder nur auf der Rückseite beschrieben ist,

nur als Teilstück besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,

für eine andere Wahl bestimmt ist,

für einen Wahlkreis eines anderen Bundeslands gültig ist (wenn der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis in Bayern gültig ist, ist nur die Erststimme ungültig, die Zweitstimme ist gültig).

**Gültig** sind Erst- und Zweitstimme, wenn

der Stimmzettel schlecht bedruckt oder schlecht beschnitten oder leicht beschädigt ist oder Fehler im Papier aufweist,

leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,

beim Zählgeschäft zerrissen oder beschädigt wurde.

## Mängel in der Kennzeichnung:

**Ungültig** sind die Erst- oder Zweitstimme oder ggf. auch beide Stimmen, wenn auf dem linken Teil oder dem rechten Teil oder beiden Teilen des Stimmzettels

keine Kennzeichen angebracht sind,

ein Fragezeichen angebracht ist,

mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist „gilt“ oder dergleichen,

der Wille des Wählers nicht eindeutig erkennbar ist,

der Name eines oder die Namen mehrerer Bewerber oder einer oder mehrerer Landeslisten offensichtlich bewusst durchgestrichen sind, der dazugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,

zusätzliche Namen angebracht sind,

ein Kreuz oder Kennzeichen angebracht ist, das sich nicht nur geringfügig über mehrere Felder des Stimmzettels erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,

ein Bewerber oder eine Landesliste angekreuzt, andere aber angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang),

nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,

ein Zusatz oder Vorbehalt, z. B. eine Beleidigung eines Bewerbers oder einer Landesliste oder demonstrative Erklärungen, angebracht sind,

politische Parolen oder Symbole oder Lebensweisheiten vermerkt sind.

**Gültig** sind die Erst- oder Zweitstimme, wenn auf dem linken oder rechten Teil des Stimmzettels

die Kennzeichnung durch Nachziehen oder durch Ausmalen eines Kreises oder durch Umranden eines Feldes vorgenommen ist,

das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, dass über die Zurechnung kein Zweifel besteht,

neben der eindeutigen Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder die Bezeichnung der gekennzeichneten Landesliste vermerkt ist,

als Kennzeichnung der Name oder die Parteibezeichnung des Bewerbers oder die Bezeichnung der Landesliste in den vorgesehenen Kreis eingetragen ist,

die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Landesliste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,

die Kennzeichen außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Landesliste eindeutig erfolgt ist,

der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,

ein Bewerber oder eine Landesliste mehrfach gekennzeichnet sind,

mehrere Bewerber oder Landeslisten gekennzeichnet sind, aber alle Kennzeichnungen bis auf einen Bewerber oder eine Landesliste wieder getilgt sind,

neben der Kennzeichnung eine kurze zustimmende Erklärung (z. B. Ja) angebracht ist.

### Verletzung des Wahlgeheimnisses

**Ungültig** sind die Erst- und Zweitstimme, wenn

dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand beigefügt ist, wonach auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird,

dem Stimmzettel eine Wahlbenachrichtigung beigefügt ist,

der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

**Gültig** sind die Erst- und Zweitstimme, wenn

dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.





## **Beispiele für die Stimmzählung und für die Eintragungen in die Wahlniederschrift**

Das in § 69 der Bundeswahlordnung bestimmte Verfahren zum Zählen der Stimmen ist in der vorstehenden Anleitung für Wahlvorsteher in den Abschnitten 3.4 bis 3.4.5 beschrieben und in fünf Arbeitsgängen vorzunehmen. Die einzelnen Arbeitsgänge entsprechen der Vorgabe in der Wahlniederschrift unter Ziffer 3.4 und führen zu dem richtigen Eintragen des Wahlergebnisses in Ziffer 4 der Wahlniederschrift.

Die nachfolgenden Beispiele geben dem Wahlvorstand Hilfestellung für die richtige Eintragung der Wahlergebnisse in die Wahlniederschrift.

**Stimmzettel mit Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme (Zwischensumme I):**

i Erststimme			Zweitstimme i		
1	<b>Müller, Michael</b> Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	<b>AP</b> A-Partei	<input type="radio"/>	<b>AP</b> A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	1
2	<b>Dr. Meier, Martin</b> DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	<b>BP</b> B-Partei	<input type="radio"/>	<b>BP</b> B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	2
3	<b>Dr. Schulze, Siegbert</b> Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	<b>CP</b> C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/> <b>CP</b> C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	3
4	<b>Holle, Heidi</b> Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2 A 38112 Braunschweig	<b>DP</b> D-Partei	<input type="radio"/>	<b>DP</b> D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel	4
			<input type="radio"/>	<b>E-Partei</b>	5

zu legen auf Stapel a), Häufchen C-Partei

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift unter Ziffer 4 unter Zwischensumme I:

gültige Erststimmen D3, Spalte ZS I

gültige Zweitstimmen F3, Spalte ZS I

**Ungekennzeichnete Stimmzettel (Zwischensumme I):**

i Erststimme			Zweitstimme i		
1	<b>Müller, Michael</b> Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	<b>AP</b> A-Partei	<input type="radio"/>	<b>AP</b> A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	1
2	<b>Dr. Meier, Martin</b> DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	<b>BP</b> B-Partei	<input type="radio"/>	<b>BP</b> B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	2
3	<b>Dr. Schulze, Siegbert</b> Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	<b>CP</b> C-Partei	<input type="radio"/>	<b>CP</b> C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	3
4	<b>Holle, Heidi</b> Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2 A 38112 Braunschweig	<b>DP</b> D-Partei	<input type="radio"/>	<b>DP</b> D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel	4
			<input type="radio"/>	<b>E-Partei</b>	5

zu legen auf Stapel c)

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift unter Ziffer 4 unter Zwischensumme I:

ungültige Erststimmen C, Spalte ZS I

ungültige Zweitstimmen E, Spalte ZS I

Stimmzettel ohne Übereinstimmung von Erst- und Zweitstimme  
(Zwischensumme II):

i Erststimme			Zweitstimme i		
1	<b>Müller, Michael</b> Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	<b>AP</b> A-Partei	<input type="radio"/>	<b>AP</b> A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	1
2	<b>Dr. Meier, Martin</b> DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	<b>BP</b> B-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<b>BP</b> B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	2
3	<b>Dr. Schulze, Siegbert</b> Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	<b>CP</b> C-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<b>CP</b> C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	3
4	<b>Holle, Heidi</b> Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2 A 38112 Braunschweig	<b>DP</b> D-Partei	<input type="radio"/>	<b>DP</b> D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel	4
			<input type="radio"/>	<b>E-Partei</b>	5

zu legen auf Stapel b)

Auswertung zunächst nach der Zweitstimme,

zu legen auf Stapel b), Häufchen C-Partei

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift  
unter **Ziffer 4, gültige Zweitstimmen F3, Spalte ZS II**

**Danach** Auswertung nach der Erststimme,

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift  
unter **Ziffer 4, gültige Erststimmen D2, Spalte ZS II**

**Stimmzettel mit nicht abgegebener Zweitstimme (Zwischensumme III):**

<b>i Erststimme</b>			<b>Zweitstimme i</b>		
<b>1 Müller, Michael</b> Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	<b>AP</b> A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<input type="radio"/>	<b>AP</b> A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	<b>1</b>
<b>2 Dr. Meier, Martin</b> DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	<b>BP</b> B-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<b>BP</b> B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	<b>2</b>
<b>3 Dr. Schulze, Siegbert</b> Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	<b>CP</b> C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<b>CP</b> C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	<b>3</b>
<b>4 Holle, Heidi</b> Blut-Erkrankungsambulanz	<b>DP</b> D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<b>DP</b> D-Partei	<b>4</b>

**zu legen auf Stapel b)**

Auswertung zunächst nach der Zweitstimme,  
zu legen auf Stapel b), Häufchen für nicht abgegebene  
Zweitstimmen

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift  
unter **Ziffer 4, ungültige Zweitstimmen E, Spalte ZS II**

**Danach** Auswertung nach der Erststimme,  
zu legen auf Häufchen für Bewerber Müller

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift  
unter **Ziffer 4, gültige Erststimmen D1, Spalte ZS II**

**Stimmzettel mit nicht abgegebener Erststimme (Zwischensumme III):**

 <b>Erststimme</b>			<b>Zweitstimme</b> 			
<b>1</b>	<b>Müller, Michael</b> Malemeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	<b>AP</b> A-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<b>AP</b> A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Dr. Meier, Martin</b> DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	<b>BP</b> B-Partei	<input type="radio"/>	<input checked="" type="radio"/>	<b>BP</b> B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>Dr. Schulze, Siegbert</b> Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	<b>CP</b> C-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<b>CP</b> C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>Holle, Heidi</b> Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2 A 38112 Braunschweig	<b>DP</b> D-Partei	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<b>DP</b> D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel	<b>4</b>
			<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<b>E-Partei</b>	<b>5</b> <sup>^</sup>

**zu legen auf Stapel b)**

Auswertung zunächst nach der Zweitstimme,

zu legen auf Stapel b), Häufchen B-Partei

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, gültige Zweitstimmen F2, Spalte ZS II**

**Danach** Auswertung nach der Erststimme,

zu legen auf Häufchen für nicht abgegebene Erststimmen

Gesamtsumme dieses Häufchens eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, ungültige Erststimmen C, Spalte ZS II**

Offensichtlich ungültige Stimmen oder Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben (Zwischensumme III):

i Erststimme		Zweitstimme i		
1	<b>Müller, Michael</b> Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig AP A-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>AP</b> A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer	1
2	<b>Dr. Meier, Martin</b> DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig BP B-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>BP</b> B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	2
3	<b>Dr. Schulze, Siegbert</b> Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig CP C-Partei	<input checked="" type="checkbox"/>	<b>CP</b> C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	3
4	<b>Holle, Heidi</b> Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2 A 38112 Braunschweig DP D-Partei	<input type="checkbox"/>	<b>DP</b> D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel	4
		<input type="checkbox"/>	<b>E-Partei</b>	5

zu legen auf Stapel d)

**Achtung:** Es ist ein Beschluss zu fassen und der Beschlussaufkleber zu verwenden (sh. Abschnitt 3.4.4 der Anleitung)! Sämtliche beschlussmäßig behandelte Stimmzettel sind als Anlage zur Wahlniederschrift zu nehmen.

Auswertung mit Hilfe des Zählblattes!

**Erststimme gültig!** Gesamtergebnis auf dem Zählblatt für Bewerber Meier eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, gültige Erststimmen D2, Spalte ZS III**

**Zweitstimme ungültig!** Gesamtergebnis auf dem Zählblatt der ungültigen Zweitstimmen eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, ungültige Zweitstimmen E, Spalte ZS III**

Offensichtlich ungültige Stimmen oder Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben (Zwischensumme III):

<b>i</b> Erststimme		<b>Zweitstimme</b> <b>i</b>	
<b>1 Müller, Michael</b> Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	<b>AP</b> A-Partei	<input checked="" type="radio"/>	<b>AP</b> A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlmann, Hermann Meyer
<b>2 Dr. Meier, Martin</b> DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	<b>BP</b> B-Partei	<input type="radio"/>	<b>BP</b> B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos
<b>3 Dr. Schulze, Siegbert</b> Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	<b>CP</b> C-Partei	<input type="radio"/>	<b>CP</b> C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann
<b>4 Holte, Heidi</b> Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2 A 38112 Braunschweig	<b>DP</b> D-Partei	<input type="radio"/>	<b>DP</b> D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel
		<input type="radio"/>	<b>E-Partei</b>

zu legen auf Stapel d)

**Beschlussfassung** und Auswertung mit Hilfe des Zählblattes!

Gesamtergebnis auf dem Zählblatt der ungültigen Erststimmen eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, ungültige Erststimmen C, Spalte ZS III**

Gesamtergebnis auf dem Zählblatt für A-Partei eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, gültige Zweitstimmen F1, Spalte ZS III**



Offensichtlich ungültige Stimmen oder Stimmzettel, die zu Bedenken Anlass geben (Zwischensumme III):

i Erststimme			Zweitstimme i		
1	<b>Müller, Michael</b> Malermeister Hermannweg 12 38114 Braunschweig	<b>AP</b> A-Partei	<input type="radio"/>	<b>AP</b> A-Partei Sabine Müller, Martin Mühlenstein, Hermann Meyer	1
2	<b>Dr. Meier, Martin</b> DV-Ingenieur Forstweg 7 38118 Braunschweig	<b>BP</b> B-Partei	<input type="radio"/>	<b>BP</b> B-Partei Dr. Richard Rögel, Michaela Müller, Susanne Sorglos	2
3	<b>Dr. Schulze, Siegbert</b> Chemiker Rathausstraße 4 38110 Braunschweig	<b>CP</b> C-Partei	<input type="radio"/>	<b>CP</b> C-Partei Hans-Dieter Lehmann, Sabine Bosse, Klaus Hermann	3
4	<b>Holle, Heidi</b> Dipl.-Sozialpädagogin Siegfried-Müller-Straße 2A 38112 Braunschweig	<b>DP</b> D-Partei	<input type="radio"/>	<b>DP</b> D-Partei Dieter Donner, Berta Blitz, Erich Engel	4
			<input type="radio"/>	E-Partei	5

zu legen auf Stapel d)

**Beschlussfassung** und Auswertung mit Hilfe des Zählblattes!

Gesamtergebnis auf dem Zählblatt der ungültigen Erststimmen eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, ungültige Erststimmen C, Spalte ZS III**

Gesamtergebnis auf dem Zählblatt der ungültigen Zweitstimmen eintragen in die Wahlniederschrift unter **Ziffer 4, ungültige Zweitstimmen E, Spalte ZS III**

## **Wichtige Strafbestimmungen bei Verstößen gegen die Wahlgesetze**

(Auszug aus dem Strafgesetzbuch)

### **§ 107 Wahlbehinderung**

(1) Wer mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt eine Wahl oder die Feststellung ihres Ergebnisses verhindert oder stört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 107 a Wahlfälschung**

(1) Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt.

(2) Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt.

(3) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 107 c Verletzung des Wahlheimnisses**

Wer einer dem Schutze des Wahlheimnisses dienenden Vorschrift in der Absicht zuwiderhandelt, sich oder einem anderen Kenntnis davon zu verschaffen, wie jemand gewählt hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

### **§ 108 Wählernötigung**

(1) Wer rechtswidrig mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel, durch Missbrauch eines beruflichen oder wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnisses oder durch sonstigen wirtschaftlichen Druck einen anderen nötigt oder hindert, zu wählen oder sein Wahlrecht in einem bestimmten Sinne auszuüben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 108 a Wählertäuschung**

(1) Wer durch Täuschung bewirkt, dass jemand bei der Stimmabgabe über den Inhalt seiner Erklärung irrt oder gegen seinen Willen nicht oder ungültig wählt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

### **§ 108 b Wählerbestechung**

(1) Wer einem anderen dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinn wähle, Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer dafür, dass er nicht oder in einem bestimmten Sinne wähle, Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen lässt oder annimmt.

### **§ 108 c Nebenfolgen**

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 107, 107 a, 108 und 108 b kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen (§ 45 Abs. 2 und 5).

### **§ 108 d Geltungsbereich**

Die §§ 107 bis 108 c gelten für Wahlen zu den Volksvertretungen, für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments, für sonstige Wahlen und Abstimmungen des Volkes in Bund, in den Ländern, in kommunalen Gebietskörperschaften, für Wahlen und Abstimmungen in Teilgebieten eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft sowie für Urwahlen in der Sozialversicherung. Einer Wahl oder Abstimmung steht das Unterschreiben eines Wahlvorschlags oder das Unterschreiben für ein Volksbegehren gleich.

- Mindestens DIN A4 -

# Stimmzettel

für die Wahl zum Deutschen Bundestag am .....

im Wahlkreis 98 Musterstadt

## Sie haben 2 Stimmen



**hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Wahlkreisbewerberin/  
eines Wahlkreisbewerbers



**hier 1 Stimme**

für die Wahl

einer Landesliste (Partei)  
- maßgebende Stimme für die Verteilung der  
Sitze insgesamt auf die einzelnen Parteien -

### Erststimme

1	<b>Bauer, Hans</b> MdB Musterstadt	<b>ABC</b> ..... Partei	<input type="radio"/>
2	<b>Klug, Gerda</b> Pilotin Musterstadt	<b>DEF</b> ..... Partei - Zusatzbezeichnung	<input type="radio"/>
3	<b>Dr. Schön, Irmgard</b> Ärztin Musterstadt	<b>GHI</b> ..... Partei	<input type="radio"/>
4	<b>Bär, Albert („Künstlername“)</b> Kaufmann Musterstadt	<b>JKL</b> ..... Partei	<input type="radio"/>
8	<b>Dr. Ackermann, Hans</b> Chemiker Musterstadt	<b>VWX</b> ..... Partei	<input type="radio"/>
9	<b>Schneider, Isolde</b> Dipl.-Juristin Musterstadt	Kennwort	<input type="radio"/>

### Zweitstimme

<input type="radio"/>	<b>ABC</b>	..... Partei Hans Bauer, Dr. Fritz Becker, Norbert Geier, Andreas Huber, Dr. Ursula Hartmann	<b>1</b>
<input type="radio"/>	<b>DEF</b>	..... Partei - Zusatzbezeichnung Juliane Bartsch, Dr. Daniel Beyer, Dr. Brunhilde Henkel, Burghard Hoffmann, Erhard Kaiser	<b>2</b>
<input type="radio"/>	<b>GHI</b>	..... Partei Erika Bachus, Luise Engels, Paul Hofer, Max Krause, Harald Linke	<b>3</b>
<input type="radio"/>	<b>JKL</b>	..... Partei Dr. Gustav Bartsch, Herbert Deichmann, Paul Fischer, Veronika Kraft, Richard Rumpf	<b>4</b>
<input type="radio"/>		..... Partei Dr. Heinz Eckert, Alfred Frisch, Brigitta Hausmann, Konstantin Kramer, Ludwig Mehl	<b>5</b>
<input type="radio"/>	<b>PQR</b>	..... Partei Fritz Lange, Dr. Heike Köhler, Heinz Römer, Karl Schreiber, Rudolf Winter („Ordensname“)	<b>6</b>
<input type="radio"/>	<b>STU</b>	..... Partei Bruno Wolf, Peter May, Dr. Marianne Meister, Eduard Scholz, Franz Wiese	<b>7</b>
<input type="radio"/>	<b>VWX</b>	..... Partei Gundula Sommer, Erhard Kaiser, Albrecht Reiter, Hartmut Schulz, Susanne Sturm	<b>8</b>

Wahlbezirk (Nummer und ggfs. Name)
Gemeinde
Landkreis
Wahlkreis (Nummer und Name)
<b>Freistaat Bayern</b>
Zutreffendes bitte mit dokumentenechtem Stift ankreuzen ☒ oder in Druckschrift ausfüllen.

Nur auszufüllen in den Fällen der Nr. 2.11 dieser Niederschrift:

Abgabe an Wahlbezirk (Name oder Nr.) \_\_\_\_\_

Aufnahme von Wahlbezirk (Name oder Nr.) \_\_\_\_\_

- Allgemeiner Wahlbezirk
- Sonderwahlbezirk
- Wahlbezirk mit beweglichem Wahlvorstand

Diese Wahl Niederschrift ist bei Nr. 5.6 von allen Mitgliedern des Wahlvorstands zu unterschreiben. Mit ihrer Unterschrift bestätigen die Mitglieder die Einhaltung der Vorgaben dieser Niederschrift.

**WAHLNIEDERSCHRIFT / Urnenwahl  
für die Bundestagswahl  
am 23. Februar 2025**

1.

Zur Bundestagswahl waren für den Wahlbezirk vom Wahlvorstand erschienen:

	Familienname	Vorname	Funktion*
1.			als Wahlvorsteher
2.			als stellv. Wahlvorsteher und Beisitzer
3.			als Schriftführer und Beisitzer
4.			als stellv. Schriftführer und Beisitzer
5.			als Beisitzer
6.			als Beisitzer
7.			als Beisitzer
8.			als Beisitzer
9.			als Beisitzer

Anstelle der nicht erschienenen oder ausgefallenen Mitglieder des Wahlvorstands ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte zu Mitgliedern des Wahlvorstands und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hin:

	Familienname	Vorname	Funktion	Uhrzeit
1.				
2.				
3.				

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

	Familienname	Vorname	Aufgabe
1.			
2.			
3.			

\* Anmerkung: Bei den Begriffen „Wahlvorsteher“, „Beisitzer“, „Schriftführer“ und „Stellvertreter“ handelt es sich um Funktionsbezeichnungen für die Mitglieder von Wahlorganen, unabhängig von ihrem Geschlecht.

\* Das Wasserzeichen „URNE“ kann entfallen. Auf den Farbdruck kann verzichtet werden. Z:\IA\IA1\ALLG\BTW 2025\Vordrucke, WA\10\_V1\_Niederschrift-WV BTW25.docx

**2. Wahlhandlung**

## 2.1 Eröffnung der Wahlhandlung

Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstands auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinwies; er stellte die Erteilung dieses Hinweises an alle Beisitzer vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sicher. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.

Textausgaben des Bundeswahlgesetzes und der Bundeswahlordnung lagen im Wahlraum vor.

Aushang:

- Stimmzettel (Muster)
- Kopie Wahlbekanntmachung

## 2.2 Vorbereitung des Wahlraums

Damit die Wähler die Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen konnten, waren im Wahlraum Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Nebenräume, die nur vom Wahlraum aus betretbar waren, hergerichtet.

Vom Tisch des Wahlvorstands konnten die Wahlkabinen oder Tische mit Sichtblenden oder Eingänge zu den Nebenräumen überblickt werden.

Zahl der Wahlkabinen: \_\_\_\_\_

Zahl der Tische mit Sichtblenden: \_\_\_\_\_

Zahl der Nebenräume: \_\_\_\_\_

## 2.3 Vorbereitung der Wahlurne(n)

Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne(n) in ordnungsgemäßem Zustand befand(en) und leer war(en).

Sodann wurde(n) die Wahlurne(n)

Zahl der Wahlurnen: \_\_\_\_\_

versiegelt.

verschlossen; der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung.

## 2.4 Beginn der Stimmabgabe

Mit der Stimmabgabe wurde um

\_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten begonnen.

## 2.5 Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine

Vor Beginn der Stimmabgabe:

Ein Verzeichnis über nachträglich ausgestellte Wahlscheine lag nicht vor. Das Wählerverzeichnis war nicht zu berichtigen.

Vor Beginn der Stimmabgabe berichtigte der Wahlvorsteher das Wählerverzeichnis nach dem Verzeichnis der nachträglich erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der nachträglich mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung der Gemeinde; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

Während der Stimmabgabe:

Der Wahlvorsteher berichtigte das Wählerverzeichnis später aufgrund der durch die Gemeinde am Wahltag erfolgten Mitteilungen über die noch am Wahltag an erkrankte Wahlberechtigte erteilten Wahlscheine, indem er bei den Namen der noch am Wahltag mit Wahlscheinen versehenen Wahlberechtigten in der Spalte für die Stimmabgabe den Vermerk „Wahlschein“ oder „W“ eintrug. Der Wahlvorsteher berichtigte auch die Zahlen der Abschlussbeurkundung; diese Berichtigung wurde von ihm abgezeichnet.

## 2.6 Ungültigkeit von Wahlscheinen

Der Wahlvorstand hat keine Mitteilung über die Ungültigkeit von Wahlscheinen erhalten.

Der Wahlvorstand wurde vom

\_\_\_\_\_ unterrichtet, dass folgende(r) Wahlschein(e) für ungültig erklärt worden ist/sind:

\_\_\_\_\_  
(Bitte Vor- und Familienname des Wahlscheininhabers sowie Wahlschein-Nummer eintragen)

Bei umfangreicherer Anzahl ungültiger Wahlscheine wurde eine Anlage gefertigt und als Anlage Nr. \_\_\_\_\_ beifügt.

## 2.7 Beweglicher Wahlvorstand

Im Wahlbezirk war

kein beweglicher Wahlvorstand tätig.  
(Weiter bei Punkt 2.8)

ein beweglicher Wahlvorstand tätig.

Im Wahlbezirk befindet/befinden sich folgende Einrichtung(en) nach § 8 BWO, für die die Gemeinde die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand zugelassen hat:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

Die personelle Zusammensetzung des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände für die einzelne(n) Einrichtung(en) (drei Mitglieder des Wahlvorstands einschließlich des Wahlvorstehers oder seines Stellvertreters) ist aus den dieser Niederschrift als

Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beifügten besonderen Niederschriften ersichtlich.

Der bewegliche Wahlvorstand begab sich zu der von der Gemeinde bestimmten Wahlzeit in die Einrichtung(en) und übergab dort den Wahlberechtigten die Stimmzettel. Er wies die Wahlberechtigten, die sich bei der Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen wollten, darauf hin, dass sie auch ein von ihnen bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands als Hilfsperson in Anspruch nehmen können. Die Wähler hatten die Möglichkeit, den Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen.

Nach Prüfung der Wahlscheine warfen die Wähler ihre gefalteten Stimmzettel in die vom beweglichen Wahlvorstand mitgebrachte verschlossene Wahlurne. Soweit ein Wähler es wünschte, warf der Wahlvorsteher oder sein Stellvertreter den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Der bewegliche Wahlvorstand nahm die Wahlscheine ein und brachte nach Schluss der Stimmabgabe die verschlossene Wahlurne und die eingenommenen Wahlscheine unverzüglich in den Wahlraum zurück. Hier verblieb die verschlossene Wahlurne bis zum Schluss der Wahlhandlung unter ständiger Aufsicht des Wahlvorstands.

## 2.8 Beweglicher Wahlvorstand im Sonderwahlbezirk

Im Sonderwahlbezirk

- war kein beweglicher Wahlvorstand tätig.
- begab sich ein beweglicher Wahlvorstand in die Krankenzimmer und verfuhr wie unter 2.7 beschrieben.

## 2.9 Besondere Vorfälle während der Wahlhandlung

Besondere Vorkommnisse (Beispiele):

- Zurückweisung von Wählern in den Fällen des § 56 Abs. 6 und 7 und des § 59 der Bundeswahlordnung
- Verletzungen des Wahlheimnisses
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum
- Polizeieinsätze, Unfälle
- längere Warteschlangen/Wartezeiten vor Wahllokal/Wahlkabinen
- Unterbrechungen der Wahlhandlung
- Unerlaubte Wahlwerbung in unmittelbarer Umgebung des Wahllokals

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Über die besonderen Vorfälle wurden Niederschriften angefertigt, die als Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigelegt sind. In den Niederschriften sind die besonderen Vorkommnisse unter Angabe von Uhrzeit und ggf. Häufigkeit/Dauer/Zahl näher zu erläutern; ggfs. gefasste Beschlüsse sind aufzuführen. Die Gemeinde wurde über besonders bedeutsame Vorgänge umgehend informiert.
- am Nachmittag zeichnete sich aufgrund der Wahlbeteiligung ab, dass voraussichtlich weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgeben werden. Der Wahlvorsteher verständigte (zur Einleitung eines Verfahrens nach § 68 Abs. 2 Satz 1 BWO) darüber die Gemeinde.

## 2.10 Ablauf der Wahlzeit

Um 18:00 Uhr gab der Wahlvorsteher den Ablauf der Wahlzeit bekannt. Danach wurden nur noch die Wähler zur Stimmabgabe zugelassen, die vor Ablauf der Wahlzeit erschienen waren und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befanden. Nach Ablauf der Wahlzeit eintreffenden Personen wurde der Zutritt zur Stimmabgabe gesperrt.

Nachdem die vor Ablauf der Wahlzeit erschienenen Wähler ihre Stimme abgegeben hatten, erklärte der Wahlvorsteher um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten die Wahl für geschlossen.

Vom Wahltisch wurden alle nicht benutzten Stimmzettel entfernt.

## 2.11 Stimmabgabe von weniger als 30 Wählern

Der Wahlvorstand ist von einer Anordnung des Kreiswahlleiters gem. § 68 Abs. 2 Satz 1 BWO

*[Weil weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben, hat der Kreiswahlleiter zur Wahrung des Wahlheimnisses angeordnet, dass die Wahlunterlagen des Wahlvorstands (abgebender Wahlvorstand) zur Auswertung und Ermittlung des Wahlergebnisses einem anderen Wahlvorstand (aufnehmender Wahlvorstand) zur gemeinsamen Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses zu übergeben waren.]*

- nicht betroffen (weiter bei Abschnitt 3).
- betroffen (siehe auch 2.9)  
Die Anordnung wurde um \_\_\_\_\_ Uhr von \_\_\_\_\_ erteilt. Weiter bei Nr. 2.11.1 für abgebende bzw. 2.11.2 für aufnehmende Wahlvorstände.

### 2.11. Abgabe

1

- Weniger als 30 Wähler haben ihre Stimme abgegeben:

Zahl der Stimmabgabevermerke  
laut Wählerverzeichnis \_\_\_\_\_

Zahl der eingenommenen Wahlscheine: \_\_\_\_\_

Das Wahlergebnis wird von dem vom Kreiswahlleiter bestimmten Wahlvorstand des Wahlbezirks (aufnehmender Wahlvorstand)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)



ermittelt. Die Wahlurne wurde verschlossen/versiegelt. Der abgebende Wahlvorstand fertigte eine Aufstellung der abzugebenden Wahlunterlagen auf Vordruck V1/30 und übergab diese Aufstellung zusammen mit der Wahlurne und den übrigen Wahlunterlagen dem aufnehmenden Wahlvorstand gegen Empfangsbestätigung.

Die Übergabe erfolgte nach Ablauf der Wahlzeit um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten.

Die Abschnitte 3 und 4 sowie die Nrn. 5.1, 5.2, 5.3, 5.8 und 5.9 dieser Wahl Niederschrift wurden gestrichen.

Am Wahlraum wurde ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt. Beim Transport der abzugebenden Wahlunterlagen waren der Wahlvorsteher und der Schriftführer, ein weiteres Wahlvorstandsmitglied und soweit möglich weitere im Wahlraum anwesende Wahlberechtigte als Vertreter der Öffentlichkeit anwesend.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands.

### 2.11.2 Aufnahme

Vor dem Wahlvorstand des Wahlbezirks (abgebender Wahlvorstand)

\_\_\_\_\_  
(Bezeichnung)

haben weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben. Auf Anordnung des Kreiswahlleiters wurde die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des abgebenden Wahlvorstands zusammen mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses des aufnehmenden Wahlvorstands durchgeführt. Die verschlossene/versiegelte Wahlurne und die übrigen Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands sowie eine Aufstellung der abgegebenen Wahlunterlagen (Vordruck V1/30) wurden gegen Empfangsbestätigung entgegengenommen. Die Entgegennahme erfolgte um \_\_\_\_\_ Uhr \_\_\_\_\_ Minuten.

Der Inhalt der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands wurde mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands vermengt. Bei der Ermittlung der Zahl der Wähler und der Wahlberechtigten wurden die Zahlen aus den Wählerverzeichnissen, den Abschlussbeurkundungen sowie aus den eingenommenen Wahlscheinen und Stimmzetteln des abgebenden und des aufnehmenden Wahlvorstands zusammengezählt. Der aufnehmende Wahlvorstand stellt nach der Vermischung der Stimmzettel ein gemeinsames Wahlergebnis fest.

Der Wahlvorsteher und der Schriftführer (bzw. deren Stellvertreter) des abgebenden Wahlvorstands wurden Hilfskräfte des aufnehmenden Wahlvorstands:

Wahlvorsteher (abgebender Wahlvorstand):

\_\_\_\_\_

Schriftführer (abgebender Wahlvorstand):

\_\_\_\_\_

(Familienname, Vorname, Tätigkeit)

### 3. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Abschnitt 3 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

#### 3.1 Öffnung der Wahlurne(n)

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses wurden unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe und ohne Unterbrechung unter der Leitung des Wahlvorstehers/des stellvertretenden Wahlvorstehers vorgenommen.

Zunächst wurde(n) die Wahlurne(n) geöffnet; die Stimmzettel wurden entnommen.

Sie wurden ggf. mit dem Inhalt der Wahlurne(n) des/der beweglichen Wahlvorstands/Wahlvorstände vermischt.

Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne(n) leer war(en).

#### 3.2 Zahl der Wähler

- a) Sodann wurden die Stimmzettel gezählt.

Die Zählung ergab

\_\_\_\_\_ Stimmzettel (= Wähler insgesamt)  
Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4**  
bei **B** eintragen.

- b) Daraufhin wurden die im Wählerverzeichnis eingetragenen Stimmabgabevermerke gezählt.

Die Zählung ergab

\_\_\_\_\_ Stimmabgabevermerke

- c) Dann wurden die eingenommenen Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab

\_\_\_\_\_ Wahlscheine (= Wähler mit Wahlschein)  
Diese Zahl hinten in **Abschnitt 4** bei  
**B1** eintragen.

b) + c) **zusammen** ergab

\_\_\_\_\_ Personen

Die Gesamtzahl b) + c) stimmte mit der Zahl der Stimmzettel unter a) überein.

Die Gesamtzahl b) + c) war  
um \_\_\_\_\_ (Anzahl) größer  
um \_\_\_\_\_ (Anzahl) kleiner  
als die Zahl der Stimmzettel.

Die Verschiedenheit, die auch bei wiederholter Zählung bestehen blieb, erklärt sich aus folgenden Gründen:

(Bitte erläutern:)

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

### 3.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer übertrug aus der Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses

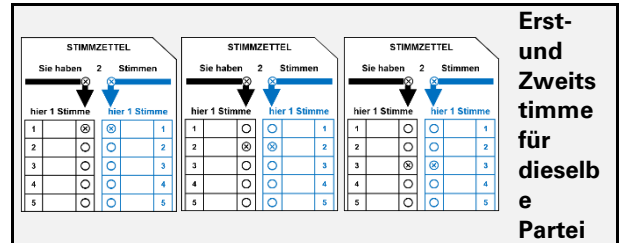
die Zahl der Wahlberechtigten hinten in **Abschnitt 4** unter **A1**, **A2** und **A1 + A2** der Wahl Niederschrift.

Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), ist die berichtigte Zahl einzutragen.

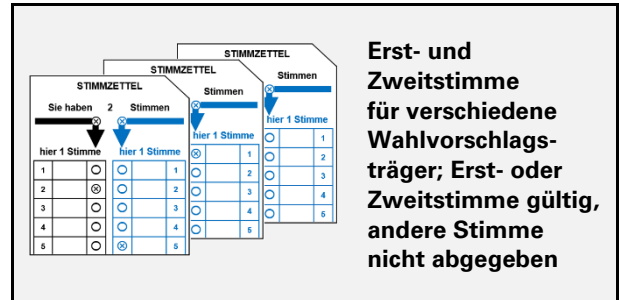
### 3.4 Zählung der Stimmen; Stimmzettelstapel

Nunmehr bildeten mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers folgende Stimmzettelstapel und behielten sie unter Aufsicht:

3.4.1 a) Die nach den Landeslisten **getrennten** Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste **derselben Partei** abgegeben worden war

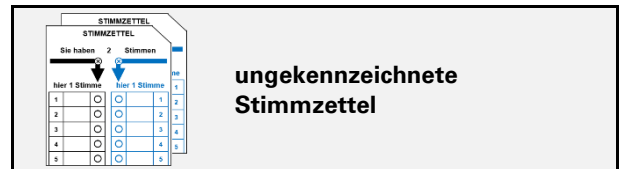


b) einen gemeinsamen Stapel mit  
 - den Stimmzetteln, auf denen Erst- und Zweitstimme zweifelsfrei gültig für Bewerber und Landeslisten **verschiedener Wahlvorschlagsträger** abgegeben worden waren



und  
 - den Stimmzetteln, auf denen nur die Erst- oder Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und **die andere Stimme nicht abgegeben** worden war,

c) einen Stapel mit den **ungekennzeichneten** Stimmzetteln

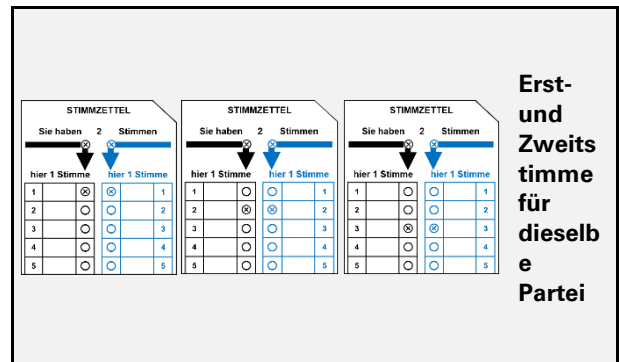


d) einen Stapel mit **allen übrigen** (bedenklichen) Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war.



Der Stapel zu d) wurde ausgesondert und von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

3.4.2 Die Beisitzer, die die nach Landeslisten geordneten Stapel zu a) unter ihrer Aufsicht hatten, übergaben die einzelnen Stapel zu a) in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüften, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels gleich lautete und sagten zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber und für welche Landesliste er Stimmen enthielt. Gab ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, so fügten sie den Stimmzettel dem Stapel zu d) bei.



Nunmehr prüfte der Wahlvorsteher den Stapel zu **c)** mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die ihm hierzu von dem Beisitzer, der sie in Verwahrung hatte, übergeben wurden. Der Wahlvorsteher sagte an, dass hier **beide** Stimmen ungültig sind.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu **a)** und **c)** gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

- die Zahl der für die einzelnen Bewerber**
- die Zahl der für die einzelnen Landeslisten**
- abgegebenen Stimmen sowie
- die Zahl der ungültigen Erststimmen** und
- die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.**

**3.4.3** Sodann übergab der Beisitzer, der den nach **b)** gebildeten Stapel unter seiner Aufsicht hatte, den Stapel dem Wahlvorsteher.

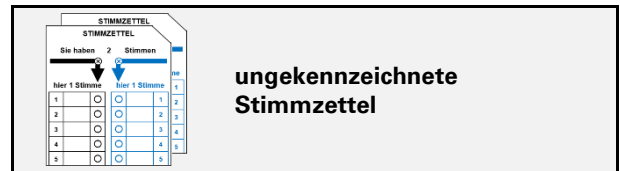
**3.4.3.1** Der Wahlvorsteher legte die Stimmzettel zunächst getrennt nach Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten und las bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden war. Bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden war, sagte er an, dass die nicht abgegebene Zweitstimme ungültig ist, und bildete daraus einen weiteren Stapel. Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken gaben, fügte er dem Stapel zu **d)** bei.

Danach zählten je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermittelten

- die Zahl der für die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen**
- sowie
- die Zahl der ungültigen Zweitstimmen.**

**3.4.3.2** Anschließend ordnete der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel zu **b)** neu, und zwar nach den für die einzelnen Bewerber abgegebenen Erststimmen. Dabei wurde entsprechend 3.4.3.1 verfahren und

- die Zahl der für die einzelnen Bewerber abgegebenen Stimmen**
- sowie
- die Zahl der ungültigen Erststimmen** ermittelt.

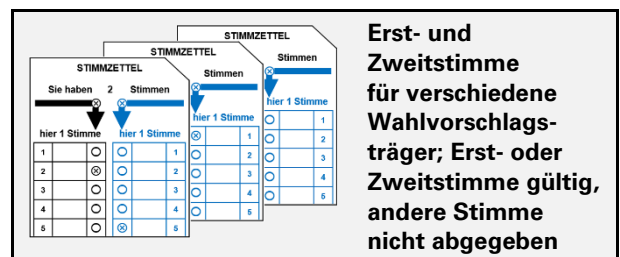


**ungekennzeichnete Stimmzettel**

**(Zwischensummenbildung I)**

- = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeile C in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen I (ZS I)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.



**(Zwischensummenbildung II -Zweitstimmen-)**

- = Zeilen F1, F2, F3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeile E in Abschnitt 4

Die so ermittelten Stimmenzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

**(Zwischensummenbildung II -Erststimmen-)**

- = Zeilen D1, D2, D3 usw. in Abschnitt 4
- = Zeile C in Abschnitt 4

3.4.4 Die Zählungen nach 3.4.2 und 3.4.3 verliefen wie folgt:

Danach ergab sich Übereinstimmung zwischen den Zählungen.

3.4.5 Zum Schluss entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung mündlich bekannt und sagte jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden war. Er vermerkte auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden waren, und versah die Stimmzettel mit fortlaufenden Nummern.

3.4.6 Der Schriftführer zählte die Zwischensummen der ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie der gültigen Stimmen jeweils für die einzelnen Wahlvorschläge zusammen. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüften die Zusammenzählung.

### 3.5 Sammlung und Beaufsichtigung der Stimmzettel

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammelten

- a) die Stimmzettel, auf denen die **Erst- und die Zweitstimme** oder **nur** die **Erststimme** abgegeben worden waren, getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war,
- b) die Stimmzettel, auf denen **nur** die **Zweitstimme** abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Stimmen zugefallen waren,
- c) die **ungekennzeichneten** Stimmzettel und
- d) alle **übrigen** (bedenklichen) Stimmzettel

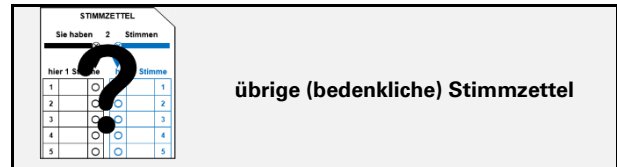
je für sich und behielten sie unter ihrer Aufsicht.

### 3.6 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Das im nachstehenden Abschnitt 4 der Wahl Niederschrift enthaltene Ergebnis wurde vom Wahlvorstand als das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

Die so ermittelten Stimmzahlen wurden als **Zwischensummen II (ZS II)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** in den genannten Zeilen eingetragen.

- Unstimmigkeiten bei den Zählungen haben sich nicht ergeben.
- Da sich zahlenmäßige Abweichungen ergaben, zählten die beiden Beisitzer den betreffenden Stapel nacheinander erneut.



### (Zwischensummenbildung III)

Die so ermittelten gültigen oder ungültigen Stimmen wurden als **Zwischensummen III (ZS III)** vom Schriftführer in **Abschnitt 4** eingetragen.

Die in d) bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter den fortlaufenden Nummern

\_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigelegt.

Bitte nicht ausfüllen													
Wahlkreis			Gemeinde					Wahlbezirk			Art		
1-3			4-9					10-13			14		

#### 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben

Abschnitt 4 ist von einem abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen

(Wahlniederschrift und Vordruck für die Schnellmeldung sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung (siehe Punkt 5.3) bei demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.)

- A1** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **ohne** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)<sup>1</sup>
- A2** Wahlberechtigte laut Wählerverzeichnis **mit** Sperrvermerk „W“ (Wahlschein)<sup>1</sup>
- A1 + A2** Im Wählerverzeichnis **insgesamt** eingetragene Wahlberechtigte<sup>1</sup>

01				
02				
04				

- B** Wähler insgesamt (vgl. oben 3.2.a))
- B1** darunter Wähler mit Wahlschein (vgl. oben 3.2 c))

05				
06				

<sup>1</sup> Sofern der Wahlvorsteher Berichtigungen aufgrund nachträglich ausgestellter Wahlscheine vorgenommen hat (siehe Abschnitt 2.5), sind die Zahlen der berechtigten Beurkundung über den Abschluss des Wählerverzeichnisses bei **A1**, **A2** und **A1 + A2** einzutragen.

Ergebnis der Wahl im Wahlkreis ( <b>Erststimmen</b> )
---

Summe **C** + **D** muss mit **B** übereinstimmen.

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt			
C	<b>Ungültige</b> Erststimmen				10				

**Gültige** Erststimmen:

	von den <b>gültigen</b> Erststimmen entfielen auf den Bewerber <sup>2</sup>	ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt			
D1					11				
D2					12				
D3					13				
D4					14				
D5					15				
D6					16				
D7					17				
D8					18				
D9					19				
D10					20				
D11					21				
D12					22				
D13					23				
D14					24				
D15					25				
D16					26				
D17					27				
D18					28				
D19 <sup>3</sup>					29				
D	<b>Gültige</b> Erststimmen insgesamt				50				

<sup>2</sup> Vor- und Familienname des Bewerbers sowie Kurzbezeichnung der Partei/bei anderen Kreiswahlvorschlägen das Kennwort - laut Stimmzettel -

<sup>3</sup> Für weitere Wahlvorschläge ggf. entsprechend erweitern.

Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (**Zweitstimmen**)

**Summe E + F muss mit B übereinstimmen.**

		ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
E	<b>Ungültige</b> Zweitstimmen				60	

**Gültige** Zweitstimmen:

	von den <b>gültigen</b> Zweitstimmen entfielen auf die Landesliste der Partei <sup>4</sup>	ZS I	ZS II	ZS III		Insgesamt
F1					61	
F2					62	
F3					63	
F4					64	
F5					65	
F6					66	
F7					67	
F8					68	
F9					69	
F10					70	
F11					71	
F12					72	
F13					73	
F14					74	
F15					75	
F16					76	
F17					77	
F18					78	
F19 <sup>5</sup>					79	
F	<b>Gültige</b> Zweitstimmen insgesamt				99	

<sup>4</sup> Kurzbezeichnung der Partei - laut Stimmzettel -

<sup>5</sup> Für weitere Wahlvorschläge ggf. entsprechend erweitern.



**5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung**

**5.1 Besondere Vorkommnisse bei der Ergebnisfeststellung**

Nr. 5.1 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Besondere Vorkommnisse bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses (Beispiele):

- Unterbrechungen der Auszählung
- Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum

- waren nicht zu verzeichnen.
- waren zu verzeichnen. Hierüber wurden Niederschriften angefertigt und als Anlagen Nr. \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ beigefügt. In den Niederschriften sind die besonderen Vorkommnisse unter Angabe von Uhrzeit und ggf. Häufigkeit/Dauer/Zahl näher zu erläutern; ggfs. gefasste Beschlüsse sind aufzuführen. Die Gemeinde wurde über besonders bedeutsame Vorgänge umgehend informiert.

**5.2 Erneute Zählung**

Nr. 5.2 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Eine erneute Zählung der Stimmen vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift wurde

- nicht beantragt (weiter bei 5.3).
- beantragt von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands

\_\_\_\_\_

(Vor- und Familienname)

weil

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Angabe der Gründe)

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Abschnitt 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis für den Wahlbezirk wurde

- mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- berichtigt  
(Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alte Zahlenangaben bitte nicht löschen oder radieren.)

und vom Wahlvorsteher mündlich bekannt gegeben.

**5.3 Schnellmeldung**

Nr. 5.3 ist für einen abgebenden Wahlvorstand zu streichen.

Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung (V3/WV) übertragen und

auf schnellstem Wege (z. B. telefonisch)

(Bitte Art der Übermittlung eintragen) an

übermittelt.  
(Bitte Empfänger eintragen)

**5.4 Anwesenheit des Wahlvorstands**

Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

**5.5 Öffentlichkeit der Wahlhandlung und Ergebnisfeststellung**

Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich.

**5.6 Versicherung zur Richtigkeit der Wahlniederschrift**

Mit der Unterschrift der Mitglieder des Wahlvorstands wird bestätigt, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben dieser Wahlniederschrift erfolgt sind. Vorstehende Wahlniederschrift wurde von den Mitgliedern des Wahlvorstands in der vorliegenden Form durch ihre Unterschrift genehmigt.

**Ort und Datum**

<b>1. Der Wahlvorsteher</b>
<b>2. Der Stellvertreter</b>
<b>3. Der Schriftführer</b>

<b>Die übrigen Beisitzer</b> (gemäß Reihenfolge nach Nr.1)
4.
5.
6.
7.
8.
9.

**5.7 Verweigerung der Unterschrift**

Die Unterschrift unter der Wahlniederschrift wurde

nicht verweigert.

von dem/den Mitglied(ern) des Wahlvorstands verweigert

\_\_\_\_\_ (Vor- und Familienname)

weil \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (Angabe der Gründe)



### 5.8 Bündelung von Stimmzetteln und Wahlscheinen

Nr. 5.8 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahl Niederschrift als Anlagen beigefügt sind, wie folgt geordnet, gebündelt und verpackt:

- a) Ein Paket mit den Stimmzetteln, die nach den für die Wahlkreisbewerber abgegebenen Stimmen geordnet und gebündelt sind,
- b) ein Paket mit den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben war,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den eingenommenen Wahlscheinen sowie
- e) ein Paket mit den unbenutzten Stimmzetteln.

Die Pakete zu a) bis d) wurden versiegelt und mit dem Namen der Gemeinde, der Nummer des Wahlbezirks und der Inhaltsangabe versehen.

### 5.9 Übergabe der Wahlunterlagen

Nr. 5.9 ist für einen abgebenden Wahlvorstand (Nr. 2.11.1) zu streichen.

Dem Beauftragten der Gemeindebehörde wurden

am \_\_\_\_\_, um \_\_\_\_\_ Uhr, übergeben

- diese Wahl Niederschrift mit Anlagen (evtl. Niederschriften über besondere Vorkommnisse, personelle Zusammensetzung evtl. eingerichteter beweglicher Wahlvorstände, evtl. umfangreichere Aufzählung über für ungültig erklärte Wahlscheine, beschlussmäßig behandelte Stimmzettel und Wahlscheine, evtl. Aufstellung der abzugebenden/aufzunehmenden Wahlunterlagen –V1/30-) mit Versandvordruck V8 bzw. in Versandtasche T8,
- die Pakete wie in Abschnitt 5.8 beschrieben,
- das Wählerverzeichnis,
- die Wahlurne(n) – mit Schloss/Schlüssel – sowie
- alle sonstigen dem Wahlvorstand von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Der Wahlvorsteher

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Wahlvorstehers)

Vom Beauftragten der Gemeindebehörde wurde die Wahl Niederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Beauftragten der Gemeindebehörde)

**Achtung:** Es ist sicherzustellen, dass die Wahl Niederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

